

2095185

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

8. Band



1964

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

WIRTSCHAFT UND VERFASSUNG IN DER ZOLLORDNUNG VON RAFFELSTETTEN

Von Michael Mitterauer

Die günstige Quellenlage erlaubt es, im Raum des heutigen Oberösterreich die Geschichte des Marktwesens und damit eine wesentliche Wurzel der frühen städtischen Entwicklung bis in die Zeit der Karolinger zurück zu verfolgen¹⁾. Der Markt der Landeshauptstadt Linz wird in jenem bedeutsamen Dokument frühmittelalterlichen Wirtschaftslebens erwähnt, das als Zollordnung von Raffelstetten bekannt ist. Die Nachricht dieser einmaligen Quelle bietet Einblick in die wirtschaftliche Ordnung des mittleren Donauraumes am Ende der Karolingerzeit; sie erlaubt darüber hinaus aber auch weitreichende Schlüsse auf die allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsstruktur dieser Gebiete²⁾.

Die Raffelstetter Zollordnung ist ihrem Charakter nach ein Weistum³⁾. Auf Klagen der bayerischen Großen, daß sie auf dem Weg in *orientales partes*, ins Ostland also, durch ungerechtfertigte Zolleinhebung bedrückt würden, ließ König Ludwig IV. durch den Markgrafen Arbo und die *indices orientalium* die Zollrechte und die Art der Erhebung untersuchen. Vor königlichen *nuntii* befragte Markgraf Arbo 41 Männer, *qui in his tribus comitatibus nobiles fuerunt*, unter ihnen die drei *vicarii* Walto, Durinc und Eigil über die Zollregelung unter den Königen Ludwig dem Deutschen und Karlmann. Die von ihnen beschworene Aussage über die Zollrechte in *comitatu Arbonis* ist der eigentliche Inhalt der Zollordnung.

Dem Lauf der Donau folgend zählt das Weistum die Plätze auf, an

denen rechtmäßig Zoll erhoben werden darf. Nach dem Austritt aus dem Passauer Wald ist die erste Zollstätte Rosdorf, ein abgekommener Ort im Aschacher Becken⁴⁾. Es folgen Linz, ein nicht namentlich genannter Ort am Übergang der *strata legitima* über die Enns, Handelsplätze im Gebiet der *Rotalarii* und *Reodarii* im Mühlviertel⁵⁾, *Eperaesburch*⁶⁾ und Mautern. Schließlich wird noch beim Übergang ins Mährerreich eine Abgabe erhoben.

Die Zölle sind teils in Geld, teils in Waren zu erlegen. In Rosdorf beträgt der Zollsatz eine Semidragma, die einem Skot gleichzuhalten ist⁷⁾. In Linz, in Ebersburg⁸⁾ und in Mautern müssen die Salz Händler pro Schiff drei Scheffel Salz entrichten. Ein Scheffel ist beim Übergang über die Enns zu leisten. Im Gebiet der *Reodarii* und *Rotalarii* werden von teilbaren Waren Warenzölle, von unteilbaren, wie Sklaven und Pferden, Geldabgaben erhoben. Beim Überschreiten der Reichsgrenze ist vom Schiff ein Solidus zu zahlen.

Die starke Differenzierung in Art und Höhe der Abgaben läßt erkennen, daß es sich bei den im Weistum angegebenen Zöllen um sehr verschiedene Gattungen handeln muß. Die Urkunde gebraucht für sie einheitlich die Bezeichnung *theloneum*, doch ist es klar, daß dieser Ausdruck hier nicht in seinem engeren Sinn als Marktzoll, sondern, wie auch sonst zumeist in den zeitgenössischen Quellen, als Oberbegriff für alle Handelsabgaben gebraucht wird. An solchen Besteuerungen von Handel und Verkehr wurde dem Mittelalter von der Spätantike eine reiche Fülle überliefert⁹⁾. Vor allem im Raum des römischen Gallien hatte sich bis in die

¹⁾ Der Geschichte der oberösterreichischen Städte und Märkte widmete Prof. Alfred Hoffmann ausführliche Untersuchungen, vor allem: Die oberösterreichischen Städte und Märkte, eine Übersicht ihrer Entwicklungs- und Rechtsgrundlagen. Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines 84 (1932), S. 63 ff.

²⁾ Die Anregung zu dieser Studie verdanke ich einem Gespräch mit Prof. Herbert Hasinger, dem ich auch für zahlreiche Hinweise im Verlauf der Arbeit Dank schulde.

³⁾ Druck in Monumenta Germaniae Historica, Legum sectio II, Capitularia regum Francorum 2 (Hannover 1897), S. 250. Eine Zusammenstellung der älteren Literatur zu dieser Quelle bringt Heinrich Güttenberger, Zollstätten und Handelswege nach der Zollordnung von Raffelstetten. Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Wien 69 (1926), S. 52 ff.; der neueren Alphons Lhotsky, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung [= MIOG], Erg. Bd. 19, Wien 1963), S. 161. Eine kritische Stellungnahme gegenüber der älteren Literatur findet sich bei Georg v. Below, Zur Raffelstetter Zollordnung. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 17 (1924), S. 346 ff.

⁴⁾ Zur Lage von Rosdorf zuletzt Franz Pfeffer, Raffelstetten und Tabersheim. Jahrbuch der Stadt Linz 6 (1954), S. 55 ff., der allerdings einen nicht mit Namen bezeichneten Platz oberhalb von Rosdorf als die eigentliche Zollstätte vermutet, weiters Julius Strnad, St. Florian und Rosdorf. MIOG 36 (1915), S. 671 ff.; Konrad Schiffmann, Die Zollurkunde von Raffelstetten. MIOG 37 (1917), S. 484; Güttenberger, Zollstätten, S. 60; Ignaz Zibermayer, Noricum, Baiern und Österreich (Horn 1956), S. 307.

⁵⁾ Erich Zöllner, Rugier oder Russen in der Raffelstetter Zollurkunde? MIOG 60 (1952), S. 108 ff.

⁶⁾ Die Lage des Ortes ist strittig. Aus dem Text der Zollordnung ergibt sich aber klar, daß der Ort nach dem Austritt der Donau aus dem Ennsfeld liegt, eine Gleichsetzung mit Mautern, wie sie auf Grund einer gefälschten Urkunde Bischof Pilgrims von Passau versucht wurde, jedoch nicht in Frage kommt (dazu Güttenberger, Zollstätten, S. 61 ff.). Über eine mögliche Identifizierung mit Ybbs vgl. unten.

⁷⁾ Über die in der Zollordnung angegebenen Münzeinheiten Arnold Luschn von Ebengreuth in: Geschichte der Stadt Wien 1 (Wien 1897), S. 402 ff.; derselbe, Artikel Münzwesen im Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, hg. von Johannes Hoops, 3 (Straßburg 1915/16), S. 277 ff., Hans Gebhart, Geld und Wirtschaft im frühmittelalterlichen Bayern. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 18 (1955), S. 40 ff.

⁸⁾ Diese Auflösung des Namens scheint in Hinblick auf die Formen *Eberesburch* und *Eperaesburch* (MG, Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolynorum 3, S. 174, Nr. 118 und S. 176, Nr. 120) gerechtfertigt.

⁹⁾ Ernst Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in

Karolingerzeit eine große Vielfalt von Zollabgaben erhalten. In den vom Handel viel weniger erschlossenen rechtsrheinischen Gebieten wird allerdings kaum die Notwendigkeit bestanden haben, dieses Zollsystem in seiner ganzen Kompliziertheit zu übernehmen. Es werden zwar auch hier in Zollprivilegien mitunter verschiedenste Abgabenarten genannt¹⁰⁾, doch könnte dabei an eine formelhafte Aufzählung gedacht werden, die den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Raum nicht entsprach. Da für die Einhebung einer Zollabgabe von Seite des Empfängers eine bestimmte Leistung erbracht werden mußte, beispielsweise die Erhaltung einer Brücke oder einer Überfuhr¹¹⁾, ist in Anbetracht der bedeutend schlechteren Verkehrsverhältnisse im ostfränkischen Reich mit einem weniger differenzierten Zollsystem zu rechnen als im westfränkischen. In den Grundzügen herrschte jedoch vollkommene Übereinstimmung. Hier wie dort wurde einesteils der Markthandel, andernteils die Benützung der Verkehrswege besteuert. Diese beiden Arten der Zolleinhebung zeichnen sich in den Befreiungen und Privilegien der Könige deutlich ab¹²⁾. Eine dritte Art scheint in den Begünstigungen der Herrscher für Bistümer und Klöster seltener auf, läßt sich aber ebenfalls schon in der Karolingerzeit nachweisen. Es ist dies eine Abgabe, die für die Gewährung des Königsschutzes auf den Reichsstraßen und Flüssen entrichtet wird¹³⁾. Die Bezeichnung dieser Zolleistung ist *conductus* oder *commeatus*, auch *ius intrandi et exeundi*. In späterer Zeit wird sie *hansa* genannt¹⁴⁾. Sie entspringt dem königlichen Geleitrecht. Durch ihre Entrichtung haftet der König als Geleitherr für den reisenden Kaufmann. Überfall wird mit Königsbann bestraft.

Mit diesen drei Arten von Abgaben — Marktzoll, Verkehrsabgabe und *conductus* — haben wir also bei den in der Zollordnung von Raffelstetten aufgezählten Leistungen zu rechnen. Die in Linz zu entrichtende Abgabe erweist sich durch die Bezeichnung des Ortes als *mercatum legitimum* eindeutig als Marktzoll. Ebenso ist bei Mautern von einem Salzmarkt die Rede.

das 13. Jahrhundert. Festschrift für Konrad von Maurer (Göttingen 1894), S. 377 ff.; Francois L. Ganshof, A propos du tonlieu a l'époque Carolingienne. Settimane di studio del centro Italiano di studio sull'alto medioevo 6 (1959), S. 493.

¹⁰⁾ So heißt es in einem Zollprivileg König Ludwigs des Deutschen für Kempten von 837 *nullum theloneum neque quod lingua Theodisca muta vocatur aut portaticum aut pontaticum aut rotaticum aut pulveraticum aut saltaticum aut ullum censum vel ullam redibitionem ab eis exigere vel exactare presumatis*, MG Dipl. Kar. 1, S. 29, Nr. 24.

¹¹⁾ *telonea... iniusta...*, in quibus nullum adiutorium itinerantibus praestatur, MG Capitularia 1, S. 124, dazu Ganshof, A propos, S. 506.

¹²⁾ So etwa die kaum zehn Jahre nach der Raffelstetter Zollordnung ausgestellte Urkunde König Konrads für Kloster Murbach von 913: *Theloneum... neque in urbe, neque in via, neque ad pontes seu aliquas stricturas accipiatur vel queratur* (MG DD 1, S. 16, Nr. 17).

¹³⁾ Mayer, Zoll, S. 388 ff. und 462 ff.

¹⁴⁾ Mayer, Zoll, S. 462. Die Dreigliederung des fränkischen Zollsystems kommt deutlich in den späteren flandrischen Zollrechten zum Ausdruck, in denen zwischen *hansa*, *teloneum* und *transversum* unterschieden wird.

An beiden Plätzen sind jeweils drei Scheffel Salz vom Schiff zu entrichten. Der gleiche Zollsatz gilt für Ebersburg. Man wird auch hier einen Marktzoll annehmen dürfen.

Die Abgabe an der Enns wird in Zusammenhang mit der *strata legitima* genannt. Hier wurden wohl die Waren jener Kaufleute, die den Greiner Strudel umgehen wollten, von den Schiffen auf Wagen verladen und auf dem Landweg weiter verfrachtet. Der Übergang über den Ennsfluß machte für den Landverkehr eine Überfuhr notwendig. Es waren hier also verschiedene Dienstleistungen gegeben, die die Einhebung eines Zolles rechtfertigten. Man kann daher wohl annehmen, daß es sich bei diesem Zoll um eine Verkehrsabgabe handelte, am wahrscheinlichsten eine, die für die Benützung der *strata legitima* erhoben wurde¹⁵⁾.

Schwieriger ist eine Einordnung der in Rosdorf erhobenen Abgabe. Sie ist ein reiner Geldzoll, wie er in der Urkunde sonst nur für jene vorgesehen ist, die über das Reichsgebiet hinaus zum Markt der Mährer weiterziehen wollen. Am Beginn und am Ende der Handelsfahrt durch den *comitatus Arbonis*, wird also der Zoll nicht in Ware, sondern in Münze gefordert. Diese Art der Einhebung macht es von vornherein unwahrscheinlich, daß es sich um eine Marktabgabe handelt. Dazu kommt, daß dieser Zoll offenkundig nicht für ein enger umgrenztes Gebiet eingehoben wird wie der Marktzoll in Linz, durch den die Erlaubnis erworben wird, bis zur *silva Boemica* Handel zu treiben. Beim Rosdorfer Zoll scheint es sich eher um eine Abgabe zu handeln, die grundsätzlich beim Eintritt in das Markgebiet erhoben wurde. Diese Art der Zollerhebung entspricht am ehesten dem Charakter des *conductus*. Die Abgabe für den königlichen Geleitschutz war, wie sich aus lothringischen Quellen erschließen läßt, in späterer Zeit nicht an den Grafen, sondern an den Herzog zu entrichten. Mit Recht wird vermutet, daß sie diesem als Nachfolger des *missus regius* zukam¹⁶⁾. Die Entrichtung des *conductus* bewirkte ja wohl die Aufnahme in das königliche Gefolge, die vom *missus* als Stellvertreter des Königs vollzogen werden mußte. Nun entsprach aber das Markgebiet an der Donau, wie sich aus den Bezeichnungen der Amtsträger in diesem Raum am Ende des 8. und zu Beginn des 9. Jahrhunderts erschließen läßt, einem missatischen Sprengel. Markgraf Arbo, für dessen Amtsbezirk die Zollordnung aufgenommen wurde, ist der Rechtsnachfolger der *missi* und Präfecten der ersten Jahrhunderthälfte¹⁷⁾. Wenn nun beim Eintritt und beim Verlassen seines Grafschaftsgebietes ein Zoll erhoben wird, ist es naheliegend, an einen *conductus* zu denken, wie er auch sonst mit missatischen Sprengeln verbunden ist. Dazu paßt es gut, wenn in Anschluß an die Be-

¹⁵⁾ Mit einem Einfuhrzoll in die neuerobernten Gebiete östlich der Enns, wie Zibermayr, Noricum, S. 130, annimmt, haben wir es hier kaum zu tun. Eine solche Abgabe war dem karolingischen Zollsystem fremd.

¹⁶⁾ Mayer, Zoll, S. 463.

¹⁷⁾ Michael Mitterauer, Karolingische Markgrafen im Südosten (Archiv für österreichische Geschichte 123, Wien 1963), S. 3.

stimmung über die Zolleistung beim Verlassen des Reichsgebietes die Definition gegeben wird: *mercatores, id est Judei et ceteri mercatores*. Gerade die Berufskaufleute waren ja auf den *conductus* angewiesen. Daß es sich bei ihnen vor allem um Juden handelte, ist durch mehrere ähnliche Quellenzeugnisse belegt¹⁸). Die verschiedene Höhe der Geldleistung in Rosdorf und beim Austritt aus der Mark steht nicht in Widerspruch zum gleichartigen Charakter der beiden Abgaben. In Rosdorf handelte es sich ja doch bloß um den Übergang von einer Provinz des Reiches in eine andere, während hinter Mautern das Reichsgebiet verlassen wurde. Daß aber die Zollstationen an der Reichsgrenze eine Sonderstellung einnahmen, ist durch das *Praeceptum negotiatorum* von 828 belegt, in dem eine Sonderbestimmung selbst für die als Hoflieferanten tätigen Fernhandelskaufleute, die sonst grundsätzlich vom Zoll befreit waren, an der Reichsgrenze eine Abgabenleistung vorsieht¹⁹). Die Höhe der Geldleistung in Rosdorf liegt unter dem aus dem 8. Jahrhundert für den *conductus* überlieferten Betrag von 4 oder 5 Denaren, sofern die Umrechnung Luschin von Ebengreuths 1 Skot = 1 1/2 Denare richtig ist²⁰). Das Verhältnis des Skot bzw. der Semidragma zu den fränkischen Münzwerten ist allerdings noch nicht endgültig geklärt²¹).

Die von den *Sclavi, qui de Rugis vel de Boemannis mercandi causa exeunt*, geforderten Abgaben, sind in einer eigenen Sonderbestimmung zusammengefaßt. Wir haben es hier mit einem verhältnismäßig lokalen Handelsverkehr zu tun, allerdings mit wertvollen Gütern. Dieser Handel spielte sich offensichtlich an verschiedenen Plätzen am Nordufer der Donau ab und konnte an keinen der rechtmäßigen Markttorte gebunden werden, war daher auch nicht durch den hier eingehobenen Marktzoll belastet. Um zu verhindern, daß er der allgemeinen Handelsbesteuerung entzogen würde, wurden für ihn Sonderregelungen getroffen. Ihrem Charakter nach aber sind die hier geforderten Abgaben sicherlich den eigentlichen Marktzöllen zuzuordnen.

Die Bestimmungen der Zollordnung, die eine Umgehung der rechtmäßigen Markttorte verhindern sollen, lassen den Schluß zu, daß jedem dieser Orte ein bestimmter Einzugsbereich zugeordnet war. Sinn der Errichtung eines Marktes war es ja auch, den Handel an einem Punkt zu konzentrieren, um ihn hier einer Besteuerung unterziehen zu können. Die Zuordnung eines bestimmten Gebietes zu einem Marktplatz ist die logische Konsequenz dieser Zwecksetzung. Dementsprechend heißt es auch in der Zollordnung *si inferius ire voluerint ad Lintzam de una navi reddant III semimodios, id est III scafilos de sale... sed postea licentiam sedendi et mercandi*

¹⁸) Vgl. Fritz Rörig, Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte (Berlin 1952), S. 59 ff.

¹⁹) MG Legum sectio V, Formulae, S. 314 f.

²⁰) Luschin von Ebengreuth, Münzwesen, S. 276.

²¹) Eduard Holzmair, Die Stellung Oberösterreichs im österr. Münzwesen. Jahrbuch der Stadt Linz 4 (1952), S. 7.

habeant usque ad silvam Boemicam, ubicumque voluerint. Nach der Erlegung des Marktzolls am *mercatum legitimum* hatten die Kaufleute also volle Handelsfreiheit bis zu einer bestimmten Grenze. Daß sie vor der Erreichung des rechtmäßigen Marktplatzes keinen Handel treiben durften, geht aus der Bestimmung hervor: *postquam silvam (Boemicam) transierint, in nullo loco licentiam habeant emendi vel vendendi vel sedendi, antequam ad Eperaspurch perveniant*. Ähnliche Vorschriften gelten auch hinsichtlich des Salzmarktes in Mautern. Ganz deutlich aber wird der Zusammenhang eines bestimmten Ortes mit dem Marktplatz in der Formulierung: *Si autem Bawari vel Scalvi istius patrie ipsam regionem intraverint*. Zum *mercatum* gehörte also eine gewisse *regio*, dem Markt war ein bestimmtes Marktgebiet zugeordnet.

Über diese Beziehung zwischen Markt und einem ihm verbundenen Marktbezirk erfahren wir aus den Quellen der ausgehenden Karolingerzeit fast nichts. Einzig eine Urkunde König Ludwigs IV. von 900 für das Kloster Corvey läßt einen derartigen Zusammenhang erkennen²²). Gleichzeitig mit der Verleihung von Markt, Münze und Zoll in Niedermarsberg wird hier dem Klostersvogt die Einhebung des Marktzolls von den Kaufleuten im Gebiet zwischen Niedermarsberg und dem *mons Eresburg* übertragen. Dieser verhältnismäßig kleine Bezirk erscheint also einem mit königlicher Bewilligung neu errichteten grundherrschaftlichen Markt zugeordnet. Erst am Ende des 10. Jahrhunderts, in der Zeit der großen Neugründungen von Märkten, lassen sich solche Zusammenhänge klarer erkennen²³). Es ist dabei jedoch zu beachten, daß genauso wenig wie aus der Errichtung neuer Märkte das Nichtbestehen älterer abgeleitet werden könnte, aus der Schaffung von neuen Marktgebieten das Fehlen solcher Bezirke in früherer Zeit erschlossen werden kann. Im Gegenteil, die Herausnahme neuer Bezirke setzt die Existenz älterer voraus. Bei den in den Königsurkunden überlieferten Markterrichtungen handelt es sich um Ausnahmebestimmungen. Der Regelfall wird durch diese Quellen nicht erfaßt. Daß die Zuordnung eines Marktbezirkes zu einem Markt, wie sie uns in der Raffelstetter Zollordnung entgegentritt, durchaus den Verhältnissen der Karolingerzeit entspricht, beweist das Capitulare Ludwigs des Frommen von 820, das in ganz ähnlicher Weise Bestimmungen enthält, durch die die Umgehung der *mercata constituta* verhindert werden soll²⁴).

Welches Gebiet dem Markt von Linz als wirtschaftlicher Einzugsbereich zugehörte, läßt sich aus der Zollordnung von Raffelstetten klar er-

²²) MG Dipl. Kar. 4, S. 103, Nr. 6.

²³) Hier sei vor allem die Zuweisung eines großen Marktbezirkes an den Markt des Nonnenklosters Quedlinburg genannt, dessen Errichtung 994 von König Otto III. genehmigt wurde (MG DD 2, S. 567, Nr. 155). Vgl. dazu Herbert Fischer, Burgbezirk und Stadtgebiet im deutschen Süden (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 3, Wien 1956) S. 54; Konrad Beyerle, Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 31 (1910), S. 6.

²⁴) MG Capitularia 1, S. 294.

kennen. Die *silva Patavica* im Westen und die *silva Boemica* im Osten bilden die Begrenzung dieses Sprengels. Daß es sich bei letzterer um den Ennswald handeln müsse, wird von der Forschung übereinstimmend angenommen²⁶). Weniger klar ist die Formulierung hinsichtlich Ebersburg. Auch hier wird jedoch das große Waldgebiet des Dunkelsteiner Waldes als natürliche Grenze anzunehmen sein, das die Donau erst kurz vor Mautern verläßt. Von der Wachau bis zur Reichsgrenze erstreckte sich der dritte Sprengel. Hier wurde der Zoll *ad Mutarum vel ubicumque tunc temporis salinarum mercatum fuerit* eingehoben. Diese eigenartige Formulierung läßt den Schluß zu, daß für die Einhebung des Marktzolls nicht ein bestimmter Markort, sondern ein Marktsprengel das Primäre war. Während in den beiden anderen Bezirken der Handel eindeutig an einem bestimmten Ort konzentriert ist, erscheint Mautern zwar als bevorzugter, doch nicht alleiniger Marktplatz. So ergibt sich aus der Raffelstetter Zollordnung das Bild größerer Bezirke, die in der Regel einem bestimmten Handelszentrum zugeordnet waren, jedoch nicht unbedingt eines gleichbleibenden Mittelpunkts bedurften.

Die Erkenntnis einer Einteilung des Raumes zwischen Passauer Wald und Reichsgrenze in drei große Marktgebiete legt es nahe, nach den Gesichtspunkten einer derartigen Aufgliederung zu fragen. Ebenso wie die Einhebung des *conductus* mit einem missatischen Sprengel in Zusammenhang zu bringen sein dürfte, könnten die in der Zollordnung erkennbaren drei *regiones* in Verwaltungseinheiten gleichen Umfangs eine Entsprechung finden. Die Erwähnung von *tres comitatus* läßt hier Beziehungen vermuten. Dazu kommt noch die Dreizahl der unter den *nobiles* angeführten *vicarii*. Die Übereinstimmung ist auffallend. Wirtschaftsordnung und Verfassungsstruktur zeigen offenkundige Zusammenhänge. Den Voraussetzungen dieser Gemeinsamkeiten gilt es nachzugehen.

Markt und Zoll werden grundsätzlich zu den Regalien gerechnet, also jenen *Befugnissen, die ursprünglich dem fränkischen oder mittelalterlichen König zugestanden haben oder doch von seiner Machtvollkommenheit abgeleitet worden sind*. Sie fielen daher in die *ausschließliche Zuständigkeit des obersten Trägers öffentlicher Herrschaft oder eines von ihm Beliebenen*²⁶). Für den Zoll ist diese ausschließliche Zuständigkeit unbestritten²⁷). Weniger klar ist die Stellung der einschlägigen Literatur zur Frage des Marktregals. Schon Waitz bezweifelte, daß das Recht zur Abhaltung

²⁶) Z i b e r m a y r, Noricum, S. 310; P f e f f e r, Raffelstetten, S. 55.

²⁶) Hans Th i e m e, Die Funktion der Regalien im Mittelalter, ZRG GA 62 (1942), S. 61.

²⁷) So u. a. Hermann C o n r a d, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (Karlsruhe 1954), S. 155. Heinrich M i t t e i s, Deutsche Rechtsgeschichte (München 1961), S. 49; Hans P l a n n i t z, Deutsche Rechtsgeschichte (Graz—Köln 1961), S. 86. Eine besonders klare Formulierung dieser Zuständigkeit bringt von den der Raffelstetter Zollordnung zeitlich nahestehenden Quellen ein verunechtetes Diplom König Karlmanns von 879, in dem er *omne ius publicum et toloneum atque districtum eiusdem civitatis... sicut nostre publice ac regie pertinet potestati* überträgt (MG Dipl. Kar. 1, S. 321, Nr. 24).

eines Marktes von königlicher Verleihung abhängig gewesen wäre²⁸). Eine ablehnende Haltung gegenüber der Annahme eines alleinigen Königsrechts auf Abhaltung des Marktes findet sich bis in die jüngsten Stellungnahmen²⁹). Die Entstehung des hochmittelalterlichen Marktregals wird vielfach erst in die spät- oder nachkarolingische Zeit gesetzt³⁰).

Die Anerkennung des regalen Charakters der Zollerhebung auf der einen Seite, die Ablehnung eines Marktregals auf der anderen, beinhaltet eine gewisse Inkonsistenz³¹). Das *ius telonei*, das Recht auf Erhebung des Marktzolls, hat ja seine Begründung in der *provisio mercati*³²). War es alleiniges Recht des Königs, den Handel am Markt zu besteuern, dann mußte von ihm auch die entsprechende Gegenleistung erbracht werden, nämlich die Abhaltung und der Schutz des Marktes. Das Prinzip, daß die Erhebung des Zolls durch eine erbrachte Leistung bedingt sein muß, ist ja zur Genüge bewiesen³³). Der grundsätzliche Anspruch der karolingischen Herrscher, daß Marktgründung und -verlegung nur durch ihre *auctoritas* erfolgen könne, kommt deutlich im *Edictum Pistense* von 864 zum Ausdruck³⁴). Allerdings zeigt diese Urkunde auch, daß dieses Recht im westfränkischen Reich dem König durch Usurpation weitgehend entfremdet wurde. Bedenkt man allerdings den geringeren Bedarf an Handelsplätzen im ostfränkischen Reich einerseits, andererseits die bedeutend stärkere Autorität der Zentralgewalt, so darf man wohl annehmen, daß hier das Marktregal auch in der Praxis tatsächlich durchgesetzt wurde.

²⁸) Georg W a i t z, Deutsche Verfassungsgeschichte 4 (Berlin 1885), S. 52. Die negative Beurteilung der Frage nach der Existenz eines Marktregals zur Karolingerzeit geht vor allem auf Siegfried R i e t s c h e l, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897), S. 10 ff., zurück. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit Rietschels Argumentation ist im beschränkten Rahmen dieser Studie nicht möglich.

²⁹) So etwa Walter S c h l e s i n g e r, Forum, Villa Fori, Ius Fori, zuletzt Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte (Göttingen 1961), S. 293, unter Berufung auf Rietschel.

³⁰) Eine Entstehung unter den letzten Karolingern nimmt an Herbert F i s c h e r, Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 1, Wien 1952), S. 175 mit Angabe ausführlicher Literaturhinweise. Für die 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts entscheidet sich Hertha B o r c h e r s, Untersuchungen zur Geschichte des Marktwesens im Bodenseeraum. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 104 (1956), S. 327 und Beiträge zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Hessisches Jahrbuch für Landeskunde 4 (1954), S. 64 ff. Die Dissertation derselben Autorin, Untersuchungen zur Handels- und Verkehrsgeschichte am Mittel- und Oberrhein bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Diss. Marburg 1952), auf die sie sich bei ihren grundsätzlichen Ausführungen immer wieder beruft, war mir leider nicht zugänglich. Es dürfte sich hier um die wohl umfassendste und weiträumigste Arbeit der letzten Zeit über das mittelalterliche Marktwesen handeln. Den Beweis für die Existenz nichtköniglicher bzw. nicht vom König verliehener Märkte bleibt Borchers für die Karolingerzeit in ihren Studien allerdings schuldig.

³¹) Die Existenz eines Zollregals in der Karolingerzeit wird auch von Borchers nicht abgelehnt (Borchers, Untersuchungen, S. 318 ff.).

³²) *Provisio mercati cum iure telonei* in der Verleihung des Markt- und Zollrechts an die Kirche von Bremen durch König Arnulf (MG Dipl. Kar. 3, S. 40, Nr. 27).

³³) Vgl. G a n s h o f, A propos, S. 506.

³⁴) MG Capitularia 2, S. 318.

Für ein ausschließliches Königsrecht auf Abhaltung des Marktes spricht auch der Zusammenhang von Markt und Grafschaft. Berechtigt zur Erhebung des Marktzolls ist der Graf in Vertretung des Königs³⁵). Er führt in seinem Amtsbezirk die königliche Finanzverwaltung³⁶). Der Marktzoll gehört prinzipiell zur Grafschaft. Der *comitatus* beinhaltet die *potestas telonei*³⁷). Das *teloneum* ist eine *exactio comitatus*³⁸). Verleihungen des gesamten oder Teilertrages aus einem Marktzoll führen mitunter die Abgaben einer oder mehrerer Grafschaften an³⁹). Dementsprechend wird bei der Gewährung der Immunität die Einhebung des *teloneum* durch den Grafen ausdrücklich verboten⁴⁰). Ebenso wie der Immunitätsbezirk der Gerichtsbarkeit des Grafen entzogen ist, wird er auch aus dessen Finanzhoheit ausgenommen. Die großen Marktverleihungen des ausgehenden 10. Jahrhunderts sind mitunter mit der Gewährung des Zollrechts im Bereich einer oder mehrerer Grafschaften verbunden⁴¹). Ein Zusammenhang zwischen Grafschaftsmittelpunkten und Orten, in denen Marktzoll erhoben wird, also Handelsplätzen, zeichnet sich bereits in frühen westfränkischen Quellen ab. So zählt das Formular einer Zollbefreiungsurkunde — offenbar für ein burgundisches Bistum berechnet — die Zentren der Grafschaften entlang der Rhone und Saone als Zollstätten auf⁴²). Dieselbe Urkunde nennt *civitates aut pagos, ubicumque in regno nostro telloneus exigitur*. Der Marktzoll wird also offensichtlich für den Bereich der Grafschaft erhoben, innerhalb der *civitas*, dem Stadtbezirk, oder des *pagus*, soweit dieser der Grafschaft entspricht.

Zum Regaliencharakter des Markt- und Zollrechts zur Karolingerzeit paßt auch gut die offenkundige Beziehung von Markt und Zoll zum Königsgut. Bei Pfalzen wurden oft Märkte errichtet⁴³). Zahlreiche Königshöfe

³⁵) Mayer, Zoll, S. 419.

³⁶) Mitteis, Rechtsgeschichte, S. 49.

³⁷) Mayer, Zoll, S. 419, Anm. 5.

³⁸) 927 schenkt König Heinrich I. der Kirche von Toul *omnem exactionem comitatus eiusdem civitatis, annualem videlicet seu septimanalem telonei quaestum* (MG DD 1, S. 52, Nr. 16).

³⁹) 886: *concedit... in supra dictis comitatibus... omnem medietatem de pascuariis et theloneis mercatorumque terre marique mercatisque omnibus* (MG Dipl. Kar. 2, S. 240, Nr. 148).

⁴⁰) 888: *ut nullus comes vel iudex publicus aut quibuscumque superioris aut inferioris ordinis rei publicae procurator... praesumat... teloneum tollere* (MG Dipl. Kar. 3, S. 38, Nr. 26).

⁴¹) Schon 965 wird Magdeburg der Zoll im Bereich des Nordthüringgau gewährt (MG DD 1, S. 415, Nr. 299), 994 Quedlinburg der Zoll der Komitate zwischen Bode und Unstrut (MG DD 2, S. 567, Nr. 155).

⁴²) Supplementum Formularum Marculfi 1, MG Formulae, S. 107. In der Aufzählung der Zollstätten innerhalb eines größeren Raumes stellt diese Quelle ein vergleichbares Gegenstück zur Raffelstetter Zollordnung dar.

⁴³) Wolfgang Metz, Das karolingische Reichsgut (Berlin 1960), S. 143. Über die Erforschung des Reichsguts im allgemeinen, Metz, Zum Stand der Erforschung des Reichsguts. Historisches Jahrbuch 78 (1958), S. 1 ff.; und Karl Bosl, Probleme der Reichsgutsforschung in Mittel- und Süddeutschland. Jahrbuch für fränkische Landesforschung 20 (1960), S. 305 ff.

waren mit Handelsniederlassungen verbunden. Bei königlichen *curtes* finden sich auch häufig Münzstätten, die ihrerseits wieder auf Marktverkehr schließen lassen. 888 bestätigt König Arnulf der Kirche von Aachen die *villa Bastonia... cum mercato suo*⁴⁴). Der Markt ist also ein Zubehör des Reichsguts. Er gehört zur Pertinenz eines Königshofes oder eines sonstigen Mittelpunktes der königlichen Grundherrschaft. 914 ist bei der Schenkung einer Taufkirche und eines Königshofes die Rede von *omnibus rebus ad eandem ecclesiam et predictam curtem rite pertinentibus, mercatum...*⁴⁵). Im gleichen Verhältnis zum Königsgut steht der Zoll. Auch er ist Zubehör des Königshofs. 908 schenkt König Ludwig IV. an Salzburg *curtem nostram Salzpurchof vocatam... cum theloneis duobus, qui vulgo muta vocantur*⁴⁶). Markt und Zoll erscheinen schließlich grundsätzlich als Bestandteil der Pertinenzformel bei der Schenkung königlicher Besitzungen⁴⁷). Sie sind an das Reichsgut gebunden, werden mit ihm weiterverliehen oder verschenkt. Letztlich aber haben sie ihre Wurzel in der königlichen Grundherrschaft.

Diesem Verhältnis von Markt und Zoll zum Königsgut entspricht auch, daß die königlichen Domänenverwalter die Abgaben aus der Handelsbesteuerung einheben⁴⁸). Die Plätze, an denen Zoll zu leisten ist, sind königliche *villae*. Die Zollbefreiungsurkunde König Ludwigs des Deutschen für das Kloster Kempten von 837 ist adressiert: *actoribus nostris tam in Hallo quam etiam in ceteris villis nostris*⁴⁹). Daß nicht nur der Marktzoll auf den Königsgütern erhoben wurde, geht aus der Anweisung derselben Urkunde hervor, *ut... nullum theloneum... exigere presumant, et ubicumque tam in eundo quam in redeundo transitum sive accessum habuerint, nullum theloneum neque quod lingua Theodisca muta vocatur aut portaticum aut pontaticum aut rotaticum aut pulveraticum aut salutaticum aut ullum censum vel ullam redibitionem ab eis exigere vel exactare presumatis*. Auch sämtliche Verkehrsabgaben wurden also offensichtlich auf Fiskalgut eingehoben. Die Zollstelle erscheint so grundsätzlich mit dem Königsgut verbunden. Diese allgemeinen Zusammenhänge legen es nahe, auch bei den in der Raffelstetter Zollordnung genannten Zollstätten Beziehungen zum Königsgut zu suchen. Von den drei in der Urkunde genannten Markorten hat vor allem Linz offenkundig fiskalischen Charakter. Die alte St. Martinskirche ist eine königliche Gründung, wahrscheinlich aus der Zeit des Avarenfeldzugs König Karls von 791, die zunächst an ein Mitglied der Hofkapelle verliehen war und schließlich 799 aus der Hand des Passauer Bischofs an Graf Gerold, den königlichen *missus* im

⁴⁴) MG Dipl. Kar. 3, S. 46, Nr. 31.

⁴⁵) MG DD 1, S. 18, Nr. 20.

⁴⁶) MG Dipl. Kar. 4, S. 195, Nr. 64.

⁴⁷) *cum omnibus publicis districtis mercatis, toloneis, piscationibus venationibus, portibus...* in einer Schenkung Karls III. an Vercelli 882 (MG Dipl. Kar. 2, S. 93, Nr. 54).

⁴⁸) Metz, Reichsgut, S. 101. Hier auch die darauf bezugnehmenden Stellen des Capitulare de villis und des Capitulare Ambrosianum.

⁴⁹) MG Dipl. Kar. 1, 29/24.

neueroberten Ostland, übergang⁵⁰). Karolingische Martinskirchen haben sich bei Forschungen über räumliche Einheiten fränkischer Kronguts- und Staatsverwaltung in Ostfranken als typisch für Zentren von Fiskalbezirken ergeben⁵¹). Ebenso kann bei Ebersburg kaum gezweifelt werden, daß es sich hier um Reichsgut handelt. Der Aufenthalt Kaiser Arnulfs an diesem Ort auf der Rückkehr vom Mährerfeldzug des Jahres 893 macht die Existenz eines Königshofes sehr wahrscheinlich⁵²). Der einzige Grundbesitz adeliger Herren, der sich in Ebersburg nachweisen läßt, war in der Hand der Wilhelminer, die durch viele Jahrzehnte hindurch im Donauraum als Grenzgrafen zu verfolgen sind. Es handelt sich hier also wahrscheinlich um Amtsgut, das nach der Rebellion der wilhelminischen Grafensöhne eingezogen wurde⁵³). Für Mautern besitzen wir weder einen direkten Beweis für Königsgut, noch für Adelsbesitz. Die Belagerung des aufständischen Grafensohnes Isanrich in Mautern zeigt jedoch, daß dieser Platz in der Hand Markgraf Arbos war⁵⁴). In Rosdorf schließlich, der vierten der in der Zollordnung namentlich genannten Zollstätten, ist der ursprüngliche Besitzer aus verschiedenen späteren Schenkungen zu erschließen. 854 wird dem Kloster St. Emmeram der ihm vom Grafen Wilhelm übertragene Besitz in Rosdorf bestätigt⁵⁵). Wie bei Ebersburg könnte es sich auch hier um Amtsgut handeln. Der Besitz, den der pannonische Graf Kozel um dieselbe Zeit an Regensburg übergab, stammte sicherlich aus königlicher Schenkung⁵⁶). Ein Erbbesitz dieses slawischen Fürsten im bayerischen Altland wäre wohl schwer zu erklären. Einzig der Weingarten, den der Edle Durinc um 900 in Rosdorf an das regensburgische Eigenkloster St. Martin zu Schönau tradierte, ist anscheinend nicht mit dem fiskalischen Charakter von Rosdorf in Einklang zu bringen⁵⁷). Eine nähere Untersuchung der Person Durincs bringt jedoch auch hier eine Klärung. Gleichzeitig mit Durinc tauschte ein Edler Walto mit St. Martin bzw. St. Emmeram⁵⁸). Die vollkommene Übereinstimmung der Zeugenreihe stellt diesen Zusammenhang sicher. Walto und Durinc heißen aber auch die beiden *vicarii*, die wenige Jahre später an der Spitze der über die Zollrechte einvernommenen Zeugen in der Raffelstetter Urkunde genannt werden. Mehrere Zeugen der bei-

⁵⁰) Die Traditionen des Hochstiftes Passau, hg. von Max Heu w i e s e r (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, Neue Folge 6, München 1930), Nr. 46. Dazu Erich Tr i n k s, Die Urkunde von 799, in: Franz J u r a s c h e k, Wilhelm J e n n y, Die Martinskirche in Linz (Linz 1949), S. 65 ff. In Passauer Urkunden wird Linz auch zweimal als *locus* bzw. *locus publicus* genannt (Heu w i e s e r Nr. 78, 80).

⁵¹) Helmut W e i g e l, Königshofen im Grabfeld. Eine Studie zu dem System der ostfränkischen Königshöfe Karl Martells 720–740. Jahrbuch für fränkische Landesforschung 14 (1954), S. 67 ff.

⁵²) MG Dipl. Kar. 3, S. 174, Nr. 118. ⁵³) MG Dipl. Kar. 3, S. 176, Nr. 120.

⁵⁴) Ernst D ü m m l e r, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3, S. 464.

⁵⁵) MG Dipl. Kar. 1, S. 88, Nr. 64.

⁵⁶) Die Traditionen des Hochstiftes Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hg. von Josef W i d e m a n n (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, Neue Folge 8, München 1943), Nr. 37.

⁵⁷) W i d e m a n n Nr. 174.

⁵⁸) W i d e m a n n Nr. 173.

den Tauschgeschäfte von ca. 900 kehren hier ebenfalls wieder⁵⁹). Bei dem Edlen Durinc, der in Rosdorf Besitz hat, handelt es sich also um einen Amtsträger. Auch hier wäre es möglich, die Herkunft des Besitzes aus Amtsgut zu erklären.

Die Annahme, daß die Einhebung des Zolls auf Königsgut erfolgte, wie sie durch die Formulierung der Zollbefreiung für Kempten von 837 grundsätzlich wahrscheinlich gemacht wurde, findet also durch die Besitzverhältnisse an den in der Raffelstetter Zollordnung als Zollstätten genannten Orten neue Unterstützung. In dem von dieser Urkunde erfaßten Raum zeichnet sich ziemlich deutlich ein Zusammenhang zwischen Zoll und karolingischem Reichsgut ab. Als Platz, an dem der Marktzoll erhoben wird, liegt dementsprechend auch der Markort auf Fiskalland. Bei einem der in der Zollordnung genannten Markorte ergibt sich sogar eine besondere Beziehung zum Königsgut. In Linz ist schon am Ende des 8. Jahrhunderts eine dem heiligen Martin geweihte königliche Eigenkirche nachzuweisen. Martinskirchen aber finden sich, wie schon erwähnt wurde, häufig bei Königshöfen, die als Mittelpunkt eines Fiskalbezirkes zu erkennen sind. Der Markt ist also hier nicht mit einem beliebigen königlichen Besitztum verbunden. Es handelt sich bei Linz offensichtlich um einen Platz höherer Ordnung, in dem wirtschaftliches Zentrum und Mittelpunkt der königlichen Grundherrschaft zusammenfallen. Der Gedanke liegt nahe, auch zwischen dem diesem Zentrum zugeordneten wirtschaftlichen und grundherrschaftlichen Sprengel eine Übereinstimmung zu suchen. Ist der Markt tatsächlich ein Zubehör des Königsgutes, dann läßt sich wohl ein Zusammenhang Marktbereich–Fiskalbezirk herstellen. Auf den durch die Raffelstetter Zollordnung erfaßten Raum angewandt würde dies bedeuten, daß der dem Markte Linz zugeordnete Handelsbereich zwischen Passauer und Enns-Wald in einem Königsgutsbezirk seine Entsprechung fände.

Die Verhältnisse, wie sie uns im Weistum von Raffelstetten entgegen-treten, lassen sich an den Aussagen einer Königsurkunde verdeutlichen, die kaum ein Jahrzehnt nach der berühmten Zollordnung ausgestellt wurde. Am 24. April 914 schenkt König Konrad I. der Kirche von Weilburg *unam baptismalem ecclesiam simul cum curte nostra que Heigera nominatur in pago Heigera etiam nuncupato cum decimis ceterisque omnibus rebus ad eandem ecclesiam et predictam curtem rite pertinentibus, mercatum ac terciam partem modiorum regis in eodem pago vel comitatu cum omnibus utensilibus iuste legitimeque ad regias manus respicientibus*⁶⁰). Die Parallelen sind auffallend. Hier wie dort fallen königliche Eigenkirche als geistliches Zentrum, Königshof als grundherrschaftlicher Mittelpunkt und Markt als Konzentrationspunkt des Handels an einem Ort zusammen. Wichtig aber ist vor allem die Bezeichnung für jenen Bereich, der diesem Zentrum zugeordnet ist. Er wird *pagus* oder *comitatus* genannt. Die neuere

⁵⁹) Der Spitzenzeuge Ascrib, ein zweiter Durinc, Isac und Rantolf.

⁶⁰) MG DD 1, S. 18, Nr. 19.

Forschung zum Problem der Gaue hat gezeigt, daß die Bezeichnung *pagus* teils für Landstriche, teils aber auch für politisch-administrative Einheiten gebraucht wurde⁶¹). Die Gleichsetzung von *pagus* und *comitatus* macht klar, daß wir es in unserem Fall tatsächlich mit einem „Grafschaftsgau“ zu tun haben. Zusammenhänge zwischen dem *pagus* und der lokalen Organisation des Königsgutes haben sich schon vielfach nachweisen lassen⁶²). Die Bezeichnung des Gaus nach dem zentralen Königshof zeigt, daß auch in der Urkunde König Konrads ein Krongutbezirk gemeint ist. Der „Grafschaftsgau“ tritt hier also deutlich als Organisationsform der königlichen Grundherrschaft entgegen. Daß aber die Grafschaftsverfassung mit der Verwaltung der Krondomänen in engsten Zusammenhang zu bringen ist, scheint sich immer deutlicher als Resultat der Erforschung des karolingischen Staatsaufbaues abzuzeichnen⁶³). Der jeweilige Königsgutbezirk bildete den Ausgangspunkt für die Durchsetzung der Interessen der Zentralgewalt. Inwieweit es darüber hinaus gelang, die Grafschaftsverfassung auch außerhalb der Krondomänen auszudehnen, ist eine noch umstrittene Frage. Es muß jedoch schon frühzeitig neben dem engeren Bereich der gräflichen Zuständigkeit, der sich im wesentlichen auf die Königsgüter und die dazugehörigen Königszinser erstreckte, auch mit einem weiteren gerechnet werden⁶⁴).

Diesem weiteren Bereich der Zuständigkeit des Grafen als Sachwalter der königlichen Interessen scheint nun auch jener Raum entsprochen zu haben, innerhalb dessen er den alleinigen Anspruch des Königs auf Kontrolle und Besteuerung des Marktverkehrs durchzusetzen hatte. Der Markt selbst wurde auf dem Boden der königlichen Grundherrschaft abgehalten. Seine ausschließliche Zuständigkeit für die Abwicklung des Fernhandels innerhalb eines bestimmten Sprengels war mit den Mitteln der Polizeigewalt zu erreichen, die dem Grafen zustand. Der dem *mercatum legitimum* zugeordnete Marktbereich ist daher nicht etwa als die Einheit einer wirtschaftlichen Gliederung zu denken. Er war vielmehr ein Hoheitsbezirk, innerhalb dessen der Graf bzw. die sonst jeweilig zuständige *iudicaria potestas* die Markt- und damit verbunden auch die Zollhoheit des Königs durchsetzen mußte. Es ergibt sich so von vornherein ein logischer Zusammenhang zwischen Marktbereich und *comitatus*. Dementsprechend folgt auch häufig auf die Verleihung der Immunität, also die Herausnahme eines

⁶¹) Metz, Reichsgut, S. 163.

⁶²) Gertrud Diepolder, Die Orts- und in pago-Nennungen im bayerischen Stammesherzogtum zur Zeit der Agilolfinger. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 20 (1957), S. 364 ff. für das agilolfingische Herzogsgut. In größerem Rahmen Metz, Reichsgut, S. 164 ff.

⁶³) Karl Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1 (Stuttgart 1954), S. 603; derselbe, Grafschaft, in: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hg. von Hellmuth Rössler und Günther Franz (München 1958), S. 369.

⁶⁴) Wolfgang Metz, Bemerkungen über Provinz und Gau in der karolingischen Verfassungs- und Geistesgeschichte. ZRG GA 78 (1961), S. 371.

Bezirk aus dem Bereich der Grafengewalt, die Gewährung des Rechts, einen Markt zu errichten. Wie aber nicht automatisch mit dem Immunitätsprivileg die Erlaubnis zur Marktgründung erteilt wurde, so muß auch nicht für jede Grafschaft die Existenz eines zugehörigen Marktes angenommen werden, dessen Einzugsbereich dem Raum der Grafschaft entsprochen hätte. Der *comitatus* scheint bloß der rechtliche Rahmen gewesen zu sein, in den der kontrollierte Marktverkehr eingeordnet wurde. Die tatsächliche Errichtung eines Marktes war sicherlich von der Gunst der geographischen Lage und den Bedürfnissen des Fernhandels abhängig.

Zieht man aus den Angaben der Raffelstetter Zollurkunde selbst die notwendigen Schlußfolgerungen und vergleicht sie mit den Aussagen anderer Quellen des gleichen Zeitraums, so ergibt sich ein Bild der karolingischen Wirtschaftsverfassung, das es erlaubt, die räumliche Gleichsetzung der drei Markttorten Linz, Ebersburg und Mautern zugeordneten Handlungssphären mit den im Weistum genannten drei Grafschaften durchzuführen. Eine Untersuchung der Zusammenhänge zwischen den die Wirtschaft betreffenden Nachrichten der Zollordnung und der Verfassungsstruktur des von ihr behandelten Raumes erfordert darüber hinaus noch die Klärung eines zweiten Problems, nämlich der Frage nach dem Verhältnis der drei unter den Zeugen angeführten *vicarii* zu den drei Markttorten bzw. den *tres comitatus*. Dazu sind zunächst einige Betrachtungen über die Stellung des *vicarius* im allgemeinen und innerhalb des bayerischen Raumes im besonderen notwendig.

Eine Durchsicht der bayerischen Hochstiftstraditionen der Karolingerzeit ergibt in dieser Hinsicht sehr divergierende Resultate. In den spärlichen Nachrichten der Salzburger Quellen aus dem ausgehenden 8. Jahrhundert fehlen Nennungen von *vicarii* ebenso, wie in den schon der Ottonenzeit angehörigen Traditionsnotizen des Codex Odalberti. Aus Freising sind vereinzelte Erwähnungen überliefert. 807/8 eröffnet ein *Engilperht vicarius* nach Graf Mezzi die Zeugenreihe⁶⁵). 814 ist ein *Deothart vicarius dominicus* nach Graf Liutpald und dem *missus dominicus* Engilpoto Zeuge⁶⁶). Beide Personen sind auch noch unter anderen Bezeichnungen nachweisbar. Engilperht begegnet als *sculdhausus* und *centinarius*⁶⁷), Deothart nur als *centenarius*⁶⁸). Aus einer Urkunde von 819 geht hervor, daß es sich bei ihnen um Vater und Sohn handelt⁶⁹). Hier heißt es, daß zwei

⁶⁵) Die Traditionen des Hochstifts Freising, herausgegeben von Theodor Bitterauf 1 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge 4, München 1905), Nr. 268a. ⁶⁶) Bitterauf, Nr. 320.

⁶⁷) Bitterauf, Nr. 244 und 430. ⁶⁸) Bitterauf, Nr. 318, 352 und 430.

⁶⁹) Bitterauf, Nr. 430. In Freisinger Urkunden läßt sich mehrfach ein Übergang des *centenarius*-Amtes vom Vater auf den Sohn feststellen, so bei Reginhard (Bitterauf Nr. 197, 288) auf Hitro (Bitterauf Nr. 556c, als Sohn Reginhards Bitterauf Nr. 290) und bei Cundhart (Bitterauf Nr. 100) auf seinen mutmaßlichen Sohn Engilhart (Bitterauf Nr. 398a; zu ihrem Verwandtschaftsverhältnis, Mitterauer, Markgrafen, S. 35 und 124). Beide waren Angehörige der mächtigsten Familien des bayerischen Stammesadels, Reginhard wahrscheinlich sogar ein Huosi.

Brüder Land am Freisinger Berg an das Hochstift übergeben wollten, wegen der Feindschaft des *centinarius* Engilperht aber daran gehindert wurden. Sein Sohn Deothart wünschte dieses Unrecht gut zu machen. *Cum licentia atque permissione vel etiam ammonitione sui magistri Deotharti centinarii* vollzogen nun die beiden Brüder die Tradition. Auf diese Quellenstelle gestützt hat Dannenbauer einen Zusammenhang zwischen *centenarius* und Königsleuten erschlossen. Er erweist für das schwäbische und bayerische Gebiet die Centene als *einen Bezirk, in dem Leute auf Königsland sitzen und dafür einen Zins an den König entrichten, den Centenar als ihren magister, ihren Oberen*⁷⁰). Die Centene ist ursprünglich ein Stück der Verwaltung des Königsgutes. Der König benützt sie zur politischen, militärischen und wirtschaftlichen Erschließung unterworfenen Landschaften. Sie ist eine Fortsetzung und Weiterbildung der römischen Militärsiedlung auf Staatsländereien. Der Centenar ist kein Glied der staatlichen Ämterorganisation⁷¹). Diese Ergebnisse Dannenbauers stehen in entschiedenem Widerspruch zur klassischen Lehre der Rechts- und Verfassungsgeschichte, die in der Centene den untersten staatlichen Gerichtsbezirk und im *centenarius* einen frei vom Volk gewählten Beamten sah⁷²). Ihre revolutionierenden Auswirkungen für das Bild der karolingischen Verfassungsstruktur haben weitgehend Beachtung gefunden⁷³).

Entsprechend der Gleichsetzung von *centenarius* und *vicarius* in den Freisinger und St. Galler Quellen müßten wir auch für die Mark an der Donau ähnliche Verhältnisse annehmen. Die *vicarii* der Raffelstetter Zollordnung wären dann die *magistri* von Königszinsern, die hier zur Erschließung des neuerworbenen Landes angesiedelt wurden. Ein solcher Versuch „politischer und militärischer Durchdringung“ eroberter Gebiete könnte zunächst durchaus angenommen werden. Ein Zusammenhang mit den *tres comitatus* wäre dann allerdings schwer herzustellen.

Die Annahme der Einrichtung solcher Centenen im Markengebiet würde die Folgerung notwendig machen, daß es hier Königsland gegeben hätte, das der Grafengewalt entzogen war. Eine solche Durchbrechung der Grafenschaftsverfassung paßt allerdings schlecht zu den bisherigen Ergebnissen, aus denen eher der Eindruck zu gewinnen war, daß sich die *tres comitatus* lückenlos zu der größeren Einheit des *comitatus Arbonis*, der Mark an der Donau, zusammenfügten. Wenn auch das Ziel der Durchdringung des Raumes durch die Zentralgewalt im Bereich der Freisinger Diözese und im Markengebiet das gleiche gewesen sein mag, so waren doch die Möglichkeiten seiner Erreichung hier und dort grundverschieden. Dem Dominieren der großen Adelsherrschaften im süd- und westbayerischen Raum steht im neuerschlossenen Ostland das zunächst fast ausschließliche Besitzrecht des

⁷⁰) Heinrich Dannenbauer, Hundertschaft, Centena und Huntari, zuletzt: Grundlagen der mittelalterlichen Welt (Stuttgart 1958), S. 214.

⁷¹) Dannenbauer, S. 238.

⁷²) Karl Bosl, Hundertschaft, in: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, S. 443.

⁷³) So etwa Mitteis, Rechtsgeschichte, S. 50.

Königs gegenüber. Diese vollkommen andersartigen Verhältnisse legen es nahe, zur Erklärung der Stellung der *vicarii* im Markengebiet nach anderen vergleichbaren Einrichtungen Umschau zu halten.

Neben einer nicht weiter auswertbaren Nennung eines *Waltrih vicarius* in den Traditionen von Passau⁷⁴) sind es vor allem die Regensburger Urkunden, die weitere Untersuchungen ermöglichen. Hier begegnet die Bezeichnung *vicarius* verhältnismäßig häufig, allerdings in den verschiedensten Bedeutungen, die schwer auf einen Nenner zu bringen sind. Da ist zunächst ein *Polo vicarius regis*, der für einen *famulus regis* als dessen *magister* einen Tausch mit St. Emmeram durchführt⁷⁵). Es liegen hier offensichtlich die gleichen Verhältnisse vor, wie bei der Bewilligung der Schenkung an Freising durch den *vicarius dominicus* Deothart. Sehr häufig werden *vicarii* als Vertreter des Bischofs genannt. Ein *Betto vicarius* begleitet zusammen mit dem *venator* Rodold Bischof Baturich, um die Restitution entrissener Besitzungen zu erreichen⁷⁶). Ein *Ogo vicarius* nimmt wiederholt für den Bischof Tauschbesitz entgegen⁷⁷). Er ist einmal als dessen Vogt bezeugt, dies allerdings bei einer Besitzübergabe des Hauptvogts Gundbert⁷⁸). Sonst vertritt er mitunter gemeinsam mit dem Vogt den Bischof bei Besitzübertragungen⁷⁹). In welcher Funktion er hier mitwirkte, wird aus einer Tradition in *manus . . . episcopi eiusque advocati Gundberti atque Ogonis vicedomni* klar⁸⁰). Ebenso nimmt einmal ein *vicedominus* Wicker gemeinsam mit Vogt Gundbert Tauschbesitz entgegen⁸¹). Hier ist also *vicarius* mit *vicedominus* gleichzusetzen. Dasselbe gilt für einen *Deotfrid vicarius*, der gemeinsam mit dem Vogt, dem *praepositus* und einem bischöflichen Kleriker die Rentabilität eines Tauschgeschäfts untersucht⁸²). Er wird ein anderes Mal bei einer ähnlichen Erhebung gemeinsam mit dem Priester Lio und dem Vogt Wieram als *missus episcopi* genannt, und als solcher den *missi comitis* gegenübergestellt⁸³). Der *vicarius* oder *vicedominus* vertritt also zusammen mit dem Vogt den Bischof. Während dieser mehr der Stellvertreter in gerichtlichen Angelegenheiten war, scheint es sich bei jenem eher um einen grundherrschaftlichen Beamten zu handeln. Ob allerdings eine derartige exakte Kompetenzabgrenzung anzunehmen ist, läßt sich nicht entscheiden. Das Auftreten von *vicedomini* als Vögte spricht eher gegen eine solche Trennung. Diese Verhältnisse des Regensburger Hochstifts finden eine Entsprechung in der Grundherrschaft eines weltlichen Großen. Der königliche *ministerialis* Heimo wurde in seinem Immunitätsbezirk in *pago Grunzwiti dicto* im Ostland von einem *vicarius* vertreten, der auch als sein *advocatus* bezeichnet wird⁸⁴).

Weitere Nennungen von *vicarii* in Regensburger Urkunden betreffen

⁷⁴) Heuwieser Nr. 77.

⁷⁵) Widemann Nr. 45.

⁷⁶) Widemann Nr. 16.

⁷⁷) Widemann Nr. 41, 97, 103.

⁷⁸) Widemann Nr. 95.

⁷⁹) Widemann Nr. 40, 43, 111.

⁸⁰) Widemann Nr. 111.

⁸¹) Widemann Nr. 186.

⁸²) Widemann Nr. 78.

⁸³) Widemann Nr. 120.

⁸⁴) MG Dipl. Kar. 3, S. 48, Nr. 32.

einen Outo, der 833 genannt wird⁸⁵), einen Ratolf und einen Antrih, die 852 nach dem zuständigen Grafen Kerolt und dessen gleichnamigen Sohn eine Schenkung im Rottachgau bezeugen⁸⁶), sowie einen Job, der 822 als *vicarius et vassus Cotafridi* erscheint⁸⁷). Cotafrid war, wie aus einer Urkunde des gleichen Jahres hervorgeht, Graf im Donaugau⁸⁸). Job ist der einzige *vicarius*, der ausdrücklich als Unterbeamter eines Grafen genannt wird. Er ist dessen Vasall und offensichtlich auch von ihm, nicht vom König eingesetzt. Daran wird klar ein Unterschied gegenüber dem *vicarius* der Freisinger Urkunden deutlich. Der *centenarius* bzw. *vicarius* Deothart ist königlicher Vasall⁸⁹). Dementsprechend wird Deothart auch *vicarius dominicus* genannt. Auch Polo heißt *vicarius regis*. Wir haben also in Bayern neben den häufig ebenso bezeichneten *vicedomini* der Regensburger Bischöfe zwischen königlichen *vicarii*, die den Centenaren gleichgestellt sind, und gräflichen *vicarii* zu unterscheiden. Zu welcher Gruppe die übrigen in Regensburger Urkunden genannten *vicarii* zu zählen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Über die direkte Nennung von *vicarii* hinaus ist jedoch den Traditionen von St. Emmeram noch ein weiterer Hinweis auf die Stellung dieser Amtsträger zu entnehmen. Eine Traditionsnotiz aus der Zeit 880/5 leitet die Zeugenreihe mit der Formulierung ein: *Actum autem hoc coram civibus urbis regie Radasponensis, quorum nomina cernuntur in subiecto*. Es folgen: Lantolt *subvicarius civitatis*, Adalpero *exactor telonei* und weitere 11 Zeugen⁹⁰). Die Erwähnung eines *subvicarius* ist meines Wissens für das gesamte ostfränkische Reich eine einmalige Erscheinung⁹¹). Die Bezeichnung seines Amtes zwingt zum Schluß, daß es einen ihm übergeordneten *vicarius* gegeben haben muß. Um den *vicedominus* des Bischofs kann es sich bei diesem nicht handeln, da Lantolt an der Spitze der *cives urbis regie* genannt wird, also einem königlichen Amtsträger unterstellt gewesen sein muß. Für die Existenz eines *vicarius* der Stadt Regensburg besitzen wir zudem noch einen anderen wichtigen Quellenhinweis. Das Fragment einer Formelsammlung, die in der Regierungszeit König Ludwigs des Deutschen in St. Emmeram entstand, bringt zwei Vorlagen, in denen von einem *mallum publicum* eines *vicarius* in der Stadt Regensburg die Rede ist⁹²). Wir dürfen also annehmen, daß dem *subvicarius civitatis* tatsächlich ein *vicarius civitatis* entsprach.

Eine ähnlich führende Stellung unter den Regensburger Bürgern, wie

⁸⁵) Widemann Nr. 26.

⁸⁶) Widemann Nr. 36.

⁸⁷) Widemann Nr. 20.

⁸⁸) Widemann Nr. 19.

⁸⁹) Bitterauf Nr. 475, Daß es sich bei den hier aufgezählten *vassalli* tatsächlich um königliche Vasallen handelt, geht aus der Übereinstimmung mit einer Gruppe von *vassi dominici* hervor, die im gleichen Jahr auftritt (Bitterauf Nr. 466).

⁹⁰) Widemann Nr. 93.

⁹¹) Im westfränkischen Reich sind *subvicarii* in Poitiers nachweisbar. Vgl. Glossarium mediae et infimae Latinitatis 6 (Paris 1846), S. 805.

⁹²) MG Formulae, S. 463.

Lantolt am Ende des 9. Jahrhunderts, nimmt ein Jahrhundert später der *predives urbis Regie negotiator Adalhart* ein⁹³). Für ihn findet sich auch die Bezeichnung *centurio*⁹⁴). Er ist ein Amtsvorgänger des *tribunus* Eribo, der auch als Schultheiß nachgewiesen ist⁹⁵). Die Verschiedenheit der Bezeichnung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich stets um das gleiche Amt handelt. Auf Grund seiner Stellung unter den Regensburger Bürgern wird auch der *subvicarius civitatis* der ausgehenden Karolingerzeit in diese Reihe gestellt werden dürfen. Der Regensburger Schultheiß des 12. Jahrhunderts ist ein Vollzugsbeamter des Burggrafen, der von diesem eingesetzt wird⁹⁶). Der *praefectus urbis* ist daher wohl auch der Vorgesetzte des *tribunus* bzw. *centurio*. Läßt sich die Kontinuität dieses Amtes tatsächlich bis zum *subvicarius civitatis* zurückverfolgen, dann liegt es nahe, den Vorläufer des Regensburger Burggrafen in einem *vicarius civitatis* der Karolingerzeit zu suchen.

Solche *vicarii* der Donaugaugrafen für den engeren Bereich um die Stadt Regensburg sind allerdings im 9. Jahrhundert namentlich schwer zu fassen. Hier ist vielleicht jener *Outo vicarius* zu nennen, der in einer 833 in Regensburg ausgestellten Schenkungsurkunde des Traungaugrafen Wilhelm begegnet⁹⁷). Er ist wohl mit einem Uto identisch, der vier Jahre später bei einer Tradition des Ostlandpräfekten Ratport nach dem Nordgaugrafen Ernst, Ratpots Untergrafen Werinheri und dem Pfalzgrafen Timo noch vor einigen anderen Grafen (Rihho, wohl auch Willihelm und Rihheri) auftritt⁹⁸). Dieser *vicarius* muß also unter den bayerischen Amtsträgern eine Sonderstellung eingenommen haben. War er für die königliche Residenzstadt zuständig, so findet diese ungewöhnliche Reihung eine Erklärung. Ein Sigo, der 895 als *vicarius* des Grafen Engildeo und Vogt der Königstochter Hildegard erscheint, könnte ebenfalls in diesen Zusammenhang gehören⁹⁹).

So selten sich auch im bayerischen Raum Nennungen von *vicarii* finden, das Amt selbst dürfte hier schon ziemlich früh existent gewesen sein. Bereits in agilolfingischer Zeit erwähnen die Synodalbeschlüsse von Aschheim *presides seu indices, centuriones atque vicarios*¹⁰⁰). Einer dieser frühen *vicarii* ist uns auch namentlich bekannt. In der *Vita Corbiniani episcopi* wird von einem *Nino vicarius* berichtet, der einen Anschlag auf den Frei-

⁹³) Widemann Nr. 212 a.

⁹⁴) Widemann Nr. 212 b, 223.

⁹⁵) Widemann Nr. 788, 987. Dazu Ernst Klebel, Regensburg, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (Vorträge und Forschungen 4, Lindau-Konstanz 1958), S. 101. Vom *tribunus-centurio*-Schultheiß könnte sich das Regensburger Hansgrafenamt ableiten. Der Hansgraf war ja ursprünglich ein vom Stadtherren eingesetzter oder zumindest bestätigter Vorsteher einer Kaufmannsgenossenschaft (Vgl. dazu Carl Koehne, Das Hansgrafenamt [Berlin 1893], S. 267).

⁹⁶) Klebel, Regensburg, S. 101.

⁹⁷) Widemann Nr. 26.

⁹⁸) Widemann Nr. 29. Auch bei dem Spitzenzeugen Oto einer in Berndorf an der Laber ausgestellten Urkunde von 829 dürfte es sich um dieselbe Person handeln (Widemann Nr. 25).

⁹⁹) MG Dipl. Kar. 3, S. 198, Nr. 132.

¹⁰⁰) MG Concilia 2/1, S. 58.

singer Bischof plante¹⁰¹). Derselbe Nino wird kurz darauf als *subactor* bezeichnet¹⁰²). Er war also der Unterbeamte eines *actor*. Als *actores* wird man wohl die *presides* und *indices* verstehen dürfen, die den fränkischen Grafen gleichzuhalten sind. Beachtenswert ist, daß auch dieser früheste im bayerischen Raum greifbare *vicarius* in einer Stadt begegnet.

Die Einrichtung dieses Amtes dürfte also im agilolfingischen Herzogtum schon früh nach fränkischen Vorbild erfolgt sein. Im Westen gehen die Nennungen von *vicarii* noch weiter zurück. Bereits bei Gregor von Tours begegnet ein *Animod vicarius, qui pagum illum indicaria regebat potestate*¹⁰³). Er ist dem *comes urbis* von Tours unterstellt. Dieser Stadtgraf ist in Gallien der letzte Repräsentant des antiken Verfassungslebens¹⁰⁴). Als Vertreter des *comes civitatis* reicht vielleicht auch die Institution des *vicarius* bis in die Spätantike zurück. Über seine Funktion heißt es in einem frühen Traktat über das fränkische Ämterwesen: *vicarius, qui quando comes ad regem vadit, ad causas civitatis sue discutiendas vicem ipsius tenet, et ideo vicarius nominatur*¹⁰⁵).

Von der frühen Merowingerzeit an läßt sich das Amt des *vicarius* bis in das westfränkische Reich hinein deutlich verfolgen. Hier scheint eine Kontinuität gegeben zu sein, die für den Osten nicht in der gleichen Weise anzunehmen ist. Um die Stellung dieses Amtsträgers im bayerischen Raum um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert erkennen zu können, erscheint ein Vergleich mit den gleichzeitigen Verhältnissen im westfränkischen Reich angebracht.

Der *vicarius* der späten Karolingerzeit ist im Westen ein Beamter, der nicht vom König sondern vom Grafen bestellt wird¹⁰⁶). Mitunter ist er dessen Vasall¹⁰⁷). Er entspricht also nicht dem *vicarius dominicus* oder dem *centenarius* der Freisinger Urkunden, sondern eher dem gräflichen *vicarius*, wie er vor allem in den Regensburger Quellen begegnet. Seine Kompetenz beschränkt sich auf lokale Polizeigewalt. Er ist eine Art „Friedensrichter“¹⁰⁸). Er besitzt zunächst bloß die niedere Gerichtsbarkeit. Erst am Ende der Karolingerzeit erreicht er die hohe, in vielen Fällen durch Usurpation¹⁰⁹). Eine ähnliche Entwicklung scheint auch in Regensburg vorzuliegen. Die *vicarii* der Donaugrafen des 9. Jahrhunderts sind nicht als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit nachzuweisen. Ihre Zuständigkeit war, den Formeln von St. Emmeram nach zu schließen, der der westfränkischen *vicarii* vergleichbar. Die Burggrafen von Regensburg hingegen besitzen

¹⁰¹) MG SS rer. Mer. 6, S. 585.

¹⁰²) MG SS rer. Mer. 6, S. 586.

¹⁰³) MG SS rer. Mer. 1, S. 413.

¹⁰⁴) Rolf Sprandel, Dux und comes in der Merowingerzeit. ZRG GA 74 (1957), S. 78.

¹⁰⁵) Georg Baesecke, De gradus Romanorum. Festschrift für Robert Holtzmann (Berlin 1933), S. 1 ff.

¹⁰⁶) Ferdinand Lot, La „vicaria“ et le „vicarius“. Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 17 (1893), S. 281.

¹⁰⁷) Lot, „vicaria“, S. 293.

¹⁰⁸) Lot, „vicaria“, S. 281.

¹⁰⁹) Lot, „vicaria“, S. 295.

die hohe Gerichtsbarkeit¹¹⁰). Das ist schon für den *praefectus Ratisbo-nensis* der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts anzunehmen. Es ist am wahrscheinlichsten, daß auch hier der Übergang zur hohen Gerichtsbarkeit zu Beginn des 10. Jahrhunderts erfolgte. Eine Usurpation dieser Rechte dürfte bei den Regensburger Burggrafen allerdings nicht vorliegen. Der Aufstieg der Liutpoldinger, die auch die Grafschaft im Donaugau innehatten, zum Dukat machte ihren *vicarii* von selbst den Weg zur hohen Gerichtsbarkeit frei.

Der Begriff *vicarius* nimmt im westfränkischen Reich eine interessante Entwicklung. Er verschmilzt mit dem *viarius* zum *vigerius* bzw. *voier*. Dementsprechend wird *vicaria* und *viaria* gleichgesetzt¹¹¹). Die *viaria* leitet sich von der *via* ab; sie ist das Straßenamt. Es werden also zwei der Wurzel nach vollkommen verschiedene Dinge in einem Wort vermisch. Die volkssprachliche Ableitung des *vigerius* bzw. *voier* vom *vicarius* läßt jedoch erkennen, daß der *vicarius* ursprünglich mit der *via* zu tun hatte. Nur ein solcher Zusammenhang konnte die eigenartige Verschmelzung der beiden Worte bewirken. Die Beziehung wird wohl dadurch gegeben sein, daß die Aufsicht über die königlichen Straßen zu den Kompetenzen des *vicarius* gehörte. Mit der Aufsicht über die Straßen aber war auch die Einhebung der für ihre Benützung zu entrichtenden Gebühren verbunden. So ergibt sich aus der Gleichsetzung von *vicarius* und *viarius* von vornherein die Vermutung einer Zuständigkeit dieses Amtes für die Zollerhebung. Dieser Zusammenhang findet in einer anderen Entwicklung seine Bestätigung. Die *vicaria* ist nicht nur das Amt bzw. der Amtsbereich eines gräflichen Unterbeamten, auch die Einnahmen dieses Amtes werden so bezeichnet. Die *vicaria* ist in diesem Sinne also grundsätzlich mit der *exactio* gleichzusetzen¹¹²). Diese Entwicklung legt es nahe, eine allgemeine Zuständigkeit des *vicarius* für die Einnahmen der Grafschaft anzunehmen, unter denen natürlich das *teloneum*, der Zoll, eine besondere Stellung einnahm¹¹³). Es verwundert daher nicht, wenn in einer Urkunde für St. Laumer in Blois von 924 direkt von der *vicaria thelonensis* die Rede ist¹¹⁴). Die Zollerhebung war eine der vorzüglichsten Aufgaben des *vicarius*¹¹⁵). Zu seiner Zuständigkeit sind aber dann auch jene Gegenleistungen

¹¹⁰) Über die hohe Gerichtsbarkeit der Burggrafen von Regensburg vgl. die Auseinandersetzung zwischen Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters (Leipzig 1905), und Karl August Eckhardt, Präfect und Burggraf. ZRG GA 47 (1926), S. 163 ff.

¹¹¹) Lot, „vicaria“, S. 296 ff.

¹¹²) Lot, „vicaria“, S. 282.

¹¹³) In diesem Sinn ist wohl auch der Hinweis auf die *capiditas* der *vicarii* in den Capitularien zu verstehen.

¹¹⁴) Gallia Christiana 8, col. 412.

¹¹⁵) Auseinandersetzungen über das Recht der Zollerhebung zeigen häufig den *vicarius*, nicht den Grafen, als betroffene Partei. So geraten 845 der *vicarius* des Grafen und die Abtei St. Viktor in Marseille über die Erhebung und Verteilung des Salzzolls zu Lion sur l'étang de Berre in Streit. Vgl. dazu Heinrich Büttner, Studien zum frühmittelalterlichen Städtewesen in Frankreich, vornehmlich im Loire- und Rhonegebiet (Vorträge und Forschungen 4, Lindau-Konstanz 1958), S. 159.

zu rechnen, die zur Einforderung derartiger Abgaben berechtigten, also die Sorge für die Instandhaltung von öffentlichen Straßen, Brücken, Überführungen und Häfen, vor allem aber die Abhaltung von Märkten und deren Beaufsichtigung. Alle diese Aufgaben gehörten sicherlich ursprünglich zur Kompetenz des Grafen. Ihre Ausweitung durch die zunehmenden Bedürfnisse des aufblühenden Handels erforderten jedoch die Einsetzung und Betrauung von Unterbeamten. So entwickelte sich der *vicarius* immer mehr zu einem im besonderen für die Kontrolle und Besteuerung des Handelsverkehrs zuständigen Amtssträger.

Ein derartiger Aufgabenbereich macht es verständlich, daß gerade in Regensburg besonders früh und verhältnismäßig häufig *vicarii* genannt werden. Die *urbs regia* war ja neben Mainz und Köln mit Abstand der bedeutendste Handelsplatz des ostfränkischen Reiches. Als Kreuzungspunkt wichtiger Hauptstraßen besaß sie eine ausgezeichnete Verkehrslage. Als herzogliche und später königliche Residenz kam ihr von vornherein innerhalb des bayerischen Raumes eine Sonderstellung zu. Politische und wirtschaftliche Bedeutung bewirkten eine starke Bevölkerungskonzentration. Alle diese Umstände scheinen bereits in der Karolingerzeit zur Ausbildung eigentümlicher Verfassungsformen geführt zu haben. Für den Stadtbezirk von Regensburg wurde von den Grafen des Donaugaus zunächst ein *vicarius* bestellt. Um den umfangreichen Aufgaben — vor allem wirtschaftlicher Natur — gerecht werden zu können, ergab sich jedoch schon bald die Notwendigkeit, weitere Unterbeamte einzusetzen. So finden wir gegen Ende des 9. Jahrhunderts einen *subvicarius civitatis* an der Spitze der Regensburger Bürgerschaft, gefolgt von einem *exactor thelonei*. Daß auch diesem eine bedeutende Funktion zukam, zeigt die Erwähnung eines *ministerium zollenarii* im Jahre 916, von dessen Einkünften der zehnte Teil an St. Emmeram übertragen wurde¹¹⁶). Ob der *subvicarius* dem Zolleinheber übergeordnet war, läßt sich aus der Zeugenreihe nicht feststellen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß man in ihm auf Grund seiner Bezeichnung wohl den für das engere Stadtgebiet zuständigen Beamten sehen darf. Seine offenkundige Beziehung zu der handeltreibenden Bürgerschaft zeigt, daß auch hier die Funktion des *vicarius* mit dem Wirtschaftsleben in Zusammenhang zu bringen ist. Die Einsetzung eines *subvicarius* läßt für Regensburg wohl schon ein fortgeschrittenes Stadium der Entwicklung erkennen. Der ursprünglich in besonderem Maße für die Kontrolle und Besteuerung des Handels sowie die Überwachung des Marktverkehrs zuständige *vicarius* ist bereits zu einer höheren Position aufgestiegen. Seine frühere Funktion nimmt ein ihm zugeordneter Unterbeamter wahr, dessen Bezeichnung die Gleichartigkeit der Aufgaben noch deutlich erkennen läßt.

Die Entwicklung des *vicarius*-Amtes im allgemeinen sowie seine Stellung im bayrischen Raum im besonderen, erlauben einige Schlüsse auf die Rolle der drei in der Raffelstetter Zollordnung erwähnten *vicarii*. Die

¹¹⁶) MG DD 1, S. 27, Nr. 29.

starke politische und wirtschaftliche Abhängigkeit der Donaugrafschaften von Regensburg, die enge persönliche Bindung der hier wirksamen Amtsträger — gerade auch der *vicarii* — an das Hochstift, überhaupt die Ausstrahlungskraft der königlichen Hauptpfalz und Residenzstadt legen es nahe, jene Verhältnisse zum Vergleich heranzuziehen, die uns in den Traditionen von St. Emmeram entgegentreten. Man wird daher in den drei *vicarii* Walto, Durinc und Eigil Unterbeamte des Markgrafen sehen dürfen, die im besonderen für wirtschaftliche Belange zuständig waren. Dazu paßt es gut, daß sie eben gerade in einer Zollordnung mit ihrer Amtsbezeichnung genannt werden. In dieselbe Richtung weist der Besitz Durincs in dem als Zollstätte genannten Ort Rosdorf, bei dem es sich wohl um ein Amtslehen handelt¹¹⁷). Ähnliches könnte vielleicht auch für Eigil angenommen werden. Um 900 gibt nämlich ein Graf Guntheri das Lehen seines Vasallen Eigil in *Pipurc* an St. Florian¹¹⁸). Es ist dies eine der ganz wenigen Nennungen dieses seltenen Namens innerhalb des in Frage kommenden Zeitraums¹¹⁹). *Pipurc* aber liegt gerade an jener Übergangsstelle über die Enns, wo der Beginn der nach Osten führenden Reichsstraße angenommen werden muß. An dieser Stelle wurde nach Angabe der Raffelstetter Zollordnung eine Abgabe erhoben. Die im Weistum nicht namentlich genannte Zollstätte könnte demnach mit *Pipurc* gleichgesetzt werden. Das Lehen Eigils an diesem Platz wäre dann eine schöne Entsprechung zum Besitz Durincs in Rosdorf. Eine Schwierigkeit bietet allerdings das Vasallitätsverhältnis Eigils zu Graf Guntheri. Als *vicarius* in der Mark an der Donau mußte er Lehensmann Markgraf Arbos gewesen sein. Nun wissen wir, daß Arbo 898 vorübergehend abgesetzt wurde. Wahrscheinlich erhielt er erst nach dem Tod Kaiser Arnulfs seine *praefectura* zurück. War Guntheri vielleicht für diese kurze Zeit sein Nachfolger¹²⁰)? Eine solche Stellung

¹¹⁷) Vgl. oben.

¹¹⁸) Heu wieser Nr. 89.

¹¹⁹) Die meisten dieser Erwähnungen, vor allem in den Regensburger Urkunden, weisen in denselben Zusammenhang. Schon 815 wird ein Eigil als zweiter Zeuge bei der Feststellung des Besitzes des Martinsklosters in Schönaun an der Pram genannt, zu dem später die Wilhelminer und vor allem auch die *vicarii* Walto und Durinc Beziehungen haben (Widemann Nr. 15). Im selben Schönaun ist 834 ein Eigil Zeuge der Schenkung Graf Wilhelms an Regensburg (Widemann Nr. 27). 863/85 begannen wir einem Eigil bei einem Tausch des *venerabilis vir* Ernst in Gumpolding (Widemann Nr. 52). Übereinstimmungen in der Zeugenreihe und Lage des von Regensburg als Kompensation gegebenen Besitzes bringen dieses Stück in engen Zusammenhang mit dem Tauschgeschäft des *vicarius* Walto von ca. 900 (vgl. dazu Mitterauer, Markgrafen, S. 133 ff.). Ein Eigil, offensichtlich der *vicarius*, ist 903 Zeuge des Vertrages zwischen Bischof Burchard von Passau und Chorbischof Madalwin (Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, Wien 1856, S. 51, Nr. 36). Neben ihm wird hier ein Alprich genannt, ebenso wie an der Spitze der Zeugenreihe einer Regensburger Urkunde des gleichen Zeitraumes (Widemann Nr. 170). Alprich aber heißt der zweite Vasall Graf Guntheris.

¹²⁰) Guntheri könnte mit dem 869 genannten Verwandten des Ostlandpräfecten Ratpot identisch sein (Bitterauf Nr. 869 c). Sein eigentlicher Amtsbezirk lag vielleicht in dem an die Donaugrafschaften im Süden anschließenden karantanischen Gebiet, für das zur Zeit der Raffelstetter Zollordnung Graf Otachar zuständig gewesen sein dürfte.

könnte den Lehensbesitz von zwei seiner Vasallen im zentralen Raum der Donaugrafschaften erklären¹²¹⁾. Über Vermutungen ist hier jedoch nicht hinauszukommen.

Aus der Stellung der *vicarii* im *comitatus Arbonis* läßt sich die Frage nach einem Zusammenhang dieser drei Amtsträger mit den drei in der Raffelstetter Zollordnung genannten Märkten beantworten. Eine solche Beziehung ergab sich aus ihrer Kompetenz. Die drei *vicarii* waren die für die Abhaltung des Marktes in den drei genannten Plätzen entlang der Donau zuständigen Unterbeamten. Sie hatten die Aufgabe, in Linz, Ebersburg und Mautern oder einem anderen Ort im Donauabschnitt unterhalb der Wachau zu bestimmten Zeiten Märkte — vor allem für den Salzhandel — abzuhalten und dafür Marktzoll zu erheben. Man darf wohl annehmen, daß sie an diesen Plätzen auch die Marktgerichtsbarkeit ausübten. Gewiß war die Oberaufsicht über den Marktverkehr nicht die einzige Zuständigkeit der *vicarii*. Dieser Aufgabenkreis scheint jedoch so umfangreich gewesen zu sein, daß er die Bestellung von *vicarii* notwendig machte. Daraus aber darf geschlossen werden, daß der Handel in den Donaugrafschaften am Ende der Karolingerzeit im allgemeinen eine bestimmende Rolle spielte sowie daß Linz, Ebersburg und Mautern zu dieser Zeit bereits wichtige Handelsplätze waren, für die nach dem Vorbild von Regensburg besondere Amtsträger eingesetzt wurden. Für den blühenden Handelsverkehr entlang der Donau und seine erstaunlich ausgeprägten Organisationsformen sind ja die übrigen Nachrichten der Raffelstetter Zollurkunde Beweis genug.

Die wesentlich auf die drei Markttorte konzentrierte Zuständigkeit der *vicarii* macht es zunächst schwierig, die Antwort auf die zweite eingangs gestellte Frage zu finden, nämlich die nach den Beziehungen der drei *vicarii* zu den *tres comitatus*. Die erkannten Zusammenhänge zwischen *mercatum legitimum* und *regio*, zwischen Markt und Marktbereich lösen jedoch das Problem einfach. Der Markt darf nie isoliert gesehen werden. Er ist in ein größeres Gebiet hineingestellt, das ihm als wirtschaftlicher Einzugsbereich zugeordnet ist. So ist natürlich auch der für den Markt zuständige Unterbeamte für einen größeren Bezirk eingesetzt. Im westfränkischen Reich wird für den Amtssprengel des *vicarius* die Bezeichnung *vicaria* gebraucht. Im ostfränkischen Reich hatte sich die Einrichtung des *vicarius* nicht in dem Maße durchgesetzt, da zunächst kein Bedarf nach einer stärker differenzierten Ämteraufgliederung bestand. Das Amt des *vicarius* ist hier selten, die *vicaria* fehlt vollkommen. So wurde auch für den Unterbezirk jener Terminus gebraucht, unter dem man den Inbegriff königlicher Hoheitsrechte in einem bestimmten Sprengel verstand: der *comitatus*¹²²⁾.

¹²¹⁾ Guntheris zweiter Vasall, Albrih, hatte ein Lehen zwischen Enns und Erlauf.

¹²²⁾ Schließen sich so die Amtsbezirke der *vicarii* lückenlos zu einer größeren Einheit, nämlich dem *comitatus Arbonis* zusammen, so bleibt kein Platz für das Wirkungsgebiet eigener *indices orientaliū*, wie sie zu Beginn des Weistums genannt werden.

Die Bezeichnung *comitatus* für den Amtsbereich der *vicarii* lag umso näher, als die organisatorische Gliederung, wie sie uns in der Raffelstetter Zollordnung entgegentritt, teilweise auf eine ältere Grafschaftseinteilung zurückzuführen ist¹²³⁾. Der Dreiteilung des Gebiets zu Beginn des 10. Jahrhunderts dürfte bis weit in die zweite Hälfte des 9. hinein eine Zweiteilung in eine Grafschaft im Traungau und eine zwischen Enns und Wienerwald entsprochen haben. Durch die Grenzgrafenbrüder Wilhelm und Engilshalk wurden beide in der Hand einer Familie vereinigt. Nach dem Tod der beiden Brüder im Kampf gegen den Mährerfürsten Swjatopluk folgte im ganzen Gebiet Markgraf Arbo, der zusätzlich vielleicht auch die Grafschaft in Oberpannonien verwaltete. Dieser Machtkonzentration in den Donaugrafschaften entsprach eine ähnliche Akkumulierung von Grafenrechten in Karantanien. Da nach dem Aufstieg Karlmanns zur Königswürde kein eigener Präfekt des Ostlands mehr eingesetzt wurde, entstanden so aus dem ehemals einheitlich verwalteten Markengebiet zwei Grenzschutzbezirke. Der *comitatus Arbonis* war also keine gewöhnliche Grafschaft, sondern eine *praefectura*, eine Mark. Auch insofern ist die Bezeichnung *comitatus* für seine Unterbezirke durchaus zutreffend.

Wann nun diese Aufteilung der Mark Arbos und die Einsetzung von *vicarii* als Unterbeamte erfolgte, läßt sich nicht genau feststellen. Wahrscheinlich gehört sie in das letzte Drittel des 9. Jahrhunderts. Die in der Raffelstetter Zollordnung erwähnten *tres comitatus* sind also kein altes Einteilungsprinzip, sondern eine Ordnung, die frühestens auf die Regierungszeit König Ludwigs des Deutschen zurückgeht, was vielleicht auch aus der Bemerkung des Weistums zu entnehmen ist, daß die Rechtsverhältnisse, wie sie unter den Königen Ludwig und Karlmann geherrscht haben, festgestellt werden sollten. Diese Erwähnung muß jedoch durchaus nicht so gedeutet werden, daß alle Zoll- und Marktrechte in derselben Weise schon unter der Regierung König Ludwigs bestanden hätten. Die ausdrückliche Erwähnung Karlmanns könnte vielmehr dahingehend zu verstehen sein, daß die im Weistum erfaßte Ordnung teilweise erst auf diesen Herrscher zurückgeht.

Bei der Untergliederung der Mark an der Donau wurde beim westlichen Sprengel an die alte Grafschaft im Traungau angeknüpft. Die Grenze an der Enns bzw. am Ennswald erscheint beibehalten. Der große Bezirk zwischen Enns und Wienerwald wurde unterteilt. Der Dunkelsteiner Wald bildete den Grenzsäum zwischen den beiden neuen Sprengeln. Auch hier wurde also an die natürlichen Gegebenheiten angeknüpft.

Schwieriger ist die Frage nach der Kontinuität der Hauptorte dieser drei Grafschaften. Die Identität von Markt und Grafschaftsmittelpunkt

Tatsächlich sind diese *indices* nicht als von den *vicarii* getrennte Amtsträger aufzufassen, sondern mit ihnen gleichzusetzen. Auch der *vicarius* war ja *index publicus*, eine *iudicaria potestas*, wie aus der Formulierung der Adresse bzw. der Verbotsformel zahlreicher Königsurkunden zu ersehen ist.

¹²³⁾ Zum Folgenden vgl. Mitterauer, Markgrafen, S. 160 ff.

stellt Linz und Ebersburg als solche Zentren für das ausgehende 9. und beginnende 10. Jahrhundert sicher. Mautern erscheint zwar in der Raffelstetter Zollordnung als jener Handelsplatz der dritten Grafschaft, an dem in der Regel der Salzmarkt abgehalten wurde, eine Verlegung des Marktes ist aber auf Grund des Textes nicht ausgeschlossen. Trotzdem wird man jedoch auch für Mautern eine zentrale Rolle annehmen dürfen, da durch die Belagerung Isanrichs im Jahre 899 wahrscheinlich gemacht wird, daß hier die Hauptburg der östlichen Grafschaft stand.

Sowohl Mautern als auch Ebersburg werden gegen Ende des 9. Jahrhunderts erstmalig genannt, beide mehrfach in bedeutender Funktion. Bis zur Mitte des Jahrhunderts und darüber hinaus stehen andere Orte im Vordergrund, so vor allem Traismauer¹²⁴⁾ und Tulln¹²⁵⁾. Am Ende der karolingischen Epoche hören wir allerdings von diesen alten Mittelpunkten nichts mehr. Beide wurden vom König aus der Hand gegeben. Die Hälfte des Kronguts Tulln kam 859 an Regensburg¹²⁶⁾. Die *curtis Trigesima* war schon vorher an Salzburg verliehen worden und ging 860 endgültig in den Besitz des Hochstifts über¹²⁷⁾. Es liegt nahe, diese Schwerpunktverlagerung mit der grundsätzlichen Umstrukturierung der Mark an der Donau in Zusammenhang zu bringen. Eine solche Vermutung wird durch eine andere Beobachtung ergänzt. Ernst Klebel hat gezeigt, daß eine Reihe der ältesten Städte des heutigen Niederösterreich auf ein karolingisches Burgensystem zurückzuführen ist, das vermutlich gegen Ende der Re-

¹²⁴⁾ Von den verschiedenen *Traisma*-Orten des frühen und hohen Mittelalters ist Traismauer als das königliche Zentrum der Karolingerzeit anzunehmen (vgl. Karl Gutkas, Die „Treisma“-Orte. Unsere Heimat 22 [1951], S. 147 ff.). Hier ist schon 833 eine Martinskirche nachgewiesen, in der der Slawenfürst Priwina getauft wurde (Conversio Bagoariorum et Carantanorum, ed. Milko Kos, [Ljubljana 1936], S. 135. Der Zusatz *curte videlicet pertinente ad sedem Iuvavensem* dürfte für die Entstehungszeit der Conversio gelten, nicht aber für die Zeit der Taufe Priwinas). Bei dieser Martinskirche haben wir es wohl mit der zentralen Taufkirche der Grafschaft zu tun. Sie lag genauso wie die königliche *curtis* außerhalb der Römermauern (Heinrich L. Werneck, Die St. Martinskirche zu Traisenburg bei Traiskirchen. Unsere Heimat 22 [1951], S. 1 ff.). Im königlichen Traismauer, dem kirchlichen Mittelpunkt der Gegend, nicht im bischöflich-passauischen St. Pölten, dürften auch die beiden Synoden des ausgehenden achten Jahrhunderts abgehalten worden sein. Derartige Versammlungen fanden meist auf königlichem Boden statt. Eine eindeutige Entscheidung der Frage ist jedoch nicht zu treffen (für St. Pölten entscheiden sich Gutkas, „Treisma“-Orte, und Trinks, Urkunde). Mit hoher Wahrscheinlichkeit darf aber angenommen werden, daß *Traisma*-Traismauer bis zu seiner Verleihung an Salzburg das königliche Zentrum der Grafschaft zwischen Enns und Wienerwald bildete.

¹²⁵⁾ Tulln wird 859 als *fiscus* genannt (MG Dipl. Kar. 1, S. 139, Nr. 96). Präfekt Ratpot gibt hier 837 an Regensburg. Eine zentrale Funktion Tullns kann aus diesen Quellenstellen für die Karolingerzeit nicht erschlossen werden. Vielleicht bildete es nach der Verleihung Traismauers an Salzburg für einige Zeit den Mittelpunkt der Grafschaft. Eine starke Betonung der Rolle Tullns bei Zibermayr, Noricum, S. 294.

¹²⁶⁾ MG Dipl. Kar. 1, S. 139, Nr. 96.

¹²⁷⁾ MG Dipl. Kar. 1, S. 148, Nr. 102.

gierungszeit König Ludwigs des Deutschen angelegt wurde¹²⁸⁾. Das paßt ganz ausgezeichnet zu der in den gleichen Jahren oder wenig später erfolgten Neuordnung der Grafschaftseinteilung. Die Anlage eines solchen Wehrsystems hatte ja nicht bloß militärische Bedeutung. Die Burg diente nicht nur Verteidigungszwecken, sondern bildete auch den Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirkes. Sie war der Sitz des Grafen oder eines anderen Hoheitsträgers, der militärische und zivile Kompetenzen in seiner Hand vereinigte. So darf man annehmen, daß die Anlage der Donauburgen auch mit einer Neuordnung der Verwaltungsorganisation zusammenhängt. Durch sie wurden wohl die notwendigen Zentren für die beiden neu eingerichteten Grafschaften zwischen Enns und Wienerwald geschaffen. Dazu kommt noch ein weiteres. Der aufblühende Donauhandel bedurfte gerade in der Zeit der Auseinandersetzungen mit dem großmährischen Reich erhöhter Schutzmaßnahmen. Vor allem die Märkte mußten in dem gefährdeten Gebiet nach der Reichsgrenze besonders abgesichert werden. Zudem wissen wir, daß die Handelsplätze der Karolingerzeit keine Dorfmärkte, sondern Burgmärkte waren¹²⁹⁾. Diese Feststellung dürfte für die unsicheren Gegenden der südöstlichen Marken in besonderem Maße gelten. So liegt die Vermutung nahe, daß die Gründung der Donauburgen am Ende der Regierungszeit König Ludwigs des Deutschen und unter König Karlmann nicht bloß eine militärische und fortifikatorische Maßnahme darstellt, sondern auch ein Bedürfnis des verstärkten Donauhandels war, für den neue, gut geschützte Zentren geschaffen werden mußten.

Ebersburg paßt schon seinem Namen nach gut in die Reihe dieser spät-karolingischen Donauburgen¹³⁰⁾. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Lage des Ortes strittig ist, auf Grund des Textes der Zollordnung jedoch bloß ein Platz an der Donau kurz nach deren Austritt aus dem Ennsfeld in Frage kommt. Zu Recht wurde dabei vor allem an Ybbs gedacht¹³¹⁾. Nun konnte hier eine alte Burganlage nachgewiesen werden, deren Bestand schon für das 9. Jahrhundert als gesichert anzunehmen ist¹³²⁾. Sie liegt an der Stelle, wo sich Strom- und Landverkehr berühren, also an einem sowohl militärisch als auch wirtschaftlich hochbedeutsamen Platz. Dazu kommt noch, daß Ybbs ursprünglich zu der alten Pfarrkirche St. Martin am Ybbsfeld gehörte, die den kirchlichen Mittelpunkt des Gebietes bildete. Auch bei der Martinskirche weist der Baubefund ins 9. Jahrhundert zurück¹³³⁾. Mit der Annahme der planmäßigen Schaffung eines zentralen Ortes in der späten Karolingerzeit stimmt dieses Bild gut überein.

Bei Mautern weist der Ortsname in eine andere Richtung. Er ist von

¹²⁸⁾ Ernst Klebel, Die Städte und Märkte des bairischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 12 (1939), S. 58 ff.

¹²⁹⁾ Walter Schlesinger, Burg und Stadt. Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer 1 (Lindau-Konstanz 1954), S. 108.

¹³⁰⁾ Klebel, Städte, S. 58.

¹³¹⁾ U. a. Zibermayr, Noricum, S. 310.

¹³²⁾ Adalbert Klačar, Die Burg von Ybbs. Unsere Heimat 32 (1961), S. 91 ff.

¹³³⁾ Klačar, Burg, S. 97.

der Maut bzw. den Mauteinhebern abgeleitet und daher in unserem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Durch die gotische Wurzel des Wortes Maut veranlaßt, wurde lange der Ursprung dieses Ortes in einer Zollstation des Ostgotenreiches vermutet, eine Theorie, die allerdings heute grundsätzlich abgelehnt wird¹³⁴). Vom Standpunkt der allgemeinen Verfassungsentwicklung betrachtet, können die durch ihre Maut-Namen als Zollstationen erkennbaren Orte des Ostalpenraumes frühestens in die Karolingerzeit datiert werden¹³⁵). Für Mautern ergibt sich nun im Zusammenhang unserer Problemstellung die Frage einerseits nach der genaueren Zeit der Gründung, andererseits nach dem Charakter der namengebenden Mautabgabe. Um einen Marktzoll kann es sich dabei schwerlich handeln. Das würde voraussetzen, daß der Markt hier vor der Burg, ja überhaupt vor der Siedlung bestanden hätte. Selbst wenn man annähme, daß die Ruinen des alten Favianis ausreichend Schutz gewährt hätten, so ist es doch unwahrscheinlich, daß hier ein Handelsplatz vor der Siedlung existiert hat, der er später den Namen gab. Eine andere Erklärung scheint näherliegend. Die Raffelstetter Zollordnung zeigt, daß — wohl in Mautern selbst — noch eine zusätzliche Abgabe erhoben wurde. Von Mautern aus zog man hinüber zum Markt der Mährer. Hier wurde also die Reichsgrenze passiert, vor deren Überschreiten Zoll zu entrichten war. In dieser Zollstation, nicht im später hier angelegten Markt, wird man wohl die Wurzel des Ortsnamens Mautern erblicken dürfen.

Mautern scheint jedoch nicht die ursprüngliche Grenzübergangsstelle gewesen zu sein. Das Diedenhofener Capitulare von 805 zeigt, daß damals die Grenzkontrolle in Lorch vorgenommen wurde¹³⁶). Hier hatte Präfekt Werner den Handel zu überwachen und die Ausfuhr von Waffen zu verhindern. Die Lage von Lorch dürfte aber auf die Dauer für die Kontrolle des Grenzverkehrs nicht geeignet gewesen sein. Die Mark erstreckte sich von hier aus noch weit nach Osten. Es war daher naheliegend, Kontrollpunkt und Zollstation weiter donauabwärts zu verlegen. Der Hauptverkehrsweg zu den Zentren des Mährerreiches an der mittleren March verließ die Donau nach deren Austritt aus dem Tal der Wachau. Hier war also die Anlage der Zollstätte am sinnvollsten. Das römische Favianis mag einen Anknüpfungspunkt gegeben haben. Noch in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts dürfte hier eine Mautstation errichtet worden sein, bei der eine nach ihr benannte Siedlung entstand. Als einige Jahrzehnte später die Donaulinie stärker ausgebaut wurde, konnte man in Mautern bereits an eine ältere Anlage anschließen. Jetzt wurde wohl mit der alten Zollstätte Burg und Markt verbunden, die uns dann an der Wende zum zehnten Jahrhundert in so bedeutungsvoller Funktion begegnen¹³⁷).

¹³⁴) Ernst Schwarz, Das germanische Kontinuitätsproblem in Niederösterreich, Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, S. 37 f.

¹³⁵) So auch Klebel, Städte, S. 61. ¹³⁶) MG Capitularia 1, S. 123.

¹³⁷) Die karolingische Burg bzw. befestigte *curtis* dürfte ebenso wie in Linz und Trais-

Während es sich also bei Ebersburg und Mautern sehr wahrscheinlich um planmäßig in spätkarolingischer Zeit angelegte neue Grafschaftsmittelpunkte handelt, muß beim dritten in der Zollurkunde genannten Hauptort Linz wohl doch schon früher eine zentrale Funktion angenommen werden. Die Erwähnung von Burg und Martinskirche am Ende des achten Jahrhunderts zeigt, daß Linz bereits damals einen königlichen Mittelpunkt bildete. War es seit der Eingliederung des agilolfingischen Stammesherzogtums in das fränkische Reich der Hauptort der Grafschaft im Traungau? Vorher dürfte Wels eine zentrale Rolle gespielt haben und der Sitz eines Grafen gewesen sein¹³⁸). Hier ist schon 776 ein *castrum*, eine Burgsiedlung nachgewiesen, die wohl innerhalb der Ruinen des römischen Ovilava angelegt worden war¹³⁹). Unter den Karolingern dürfte Wels jedoch diese führende Rolle verloren haben. Die Sicherung des Gebietes bis zur Enns und der weitere Ausbau der Mark nach dem Osten legten es nahe, das neue Zentrum an die Donau zu verschieben. Wels tritt daher im neunten Jahrhundert vollkommen zurück.

Schwieriger zu beurteilen ist das Verhältnis zwischen Linz und Lorch. Lorch war sicherlich, wenn auch urkundliche Zeugnisse dafür fehlen, ebenso wie Linz *locus publicus*¹⁴⁰). 791 halten hier die königlichen *missi* eine Gerichtsversammlung ab¹⁴¹). Das Capitulare von Diedenhofen nennt Lorch als Grenzkontrollpunkt. Es bestand also hier sicherlich eine Zollstation. Daß Lorch zu dieser Zeit auch das *mercatum legitimum* der Grafschaft im Traungau war, läßt sich daraus nicht ableiten. Die Möglichkeit ist jedoch nicht von der Hand zu weisen. Als ziemlich sicher darf gelten, daß Lorch zu Beginn der karolingischen Herrschaft ein bedeutender Platz der königlichen Verwaltungsorganisation war. Für den Vorrang von Linz sprechen allerdings zwei gewichtige Faktoren. Da ist zunächst das Martinspatrozinium der Linzer Taufkirche, das gegenüber dem Laurentiuspatrozinium von Lorch den königlichen Charakter von Linz stärker betont. Von größerer Bedeutung aber ist die Tatsache, daß in Linz seit dem Ende des achten Jahrhunderts die Existenz einer Burg nachgewiesen ist, während in Lorch keine derartige Anlage überliefert ist. Die Reste der alten Römermauern des von den Avaren zerstörten Lauriacum werden dafür keinen ausreichenden Ersatz geboten haben. Die ungeschützte Lage von

mauer außerhalb des Römerlagers zu suchen sein, dessen Siedlungsform im Stadtplan deutlich erkennbar geblieben ist (Adalbert Klär, Die siedlungstechnischen Grundzüge der niederösterreichischen Stadt im Mittelalter. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 29 [1948], S. 369). Für die Lage der Burg bietet vielleicht der Flurname „Purig“ einen Anhaltspunkt (Franz Kainz, Bedeutsame Flurnamen in Mautern. Unsere Heimat 25 [1954], S. 205).

¹³⁸) Erich Trinks, Wels im Jahre 776. Jahrbuch des Musealvereines Wels 1954, S. 42 ff.

¹³⁹) Bitterauf Nr. 74.

¹⁴⁰) Zur Stellung Lorchs im Frühmittelalter neuerdings Erich Zöllner, Die Lorcher Tradition im Wandel der Jahrhunderte. MIOG 71 (1963), S. 221 ff.

¹⁴¹) Bitterauf Nr. 142.

Lorch in der Karolingerzeit wird vor allem durch die Tatsache bewiesen, daß im Jahre 900 in einiger Entfernung die Ennsburg errichtet wurde¹⁴²⁾. Diese Anlage spielte für die karolingische Verwaltungsorganisation sicherlich keine Rolle mehr. Als militärisches Zentrum war also Linz im neunten Jahrhundert viel besser geeignet. Aber auch für die Handelsniederlassung bot der Schutz der Burg in Linz günstigere Voraussetzungen als in Lorch. Wesentliche Argumente sprechen also für die Annahme, daß während der karolingischen Epoche Linz, nicht Lorch, Grafschaftsmittelpunkt gewesen ist.

Was für das ganze neunte Jahrhundert mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, läßt sich für die ausgehende Karolingerzeit mit Sicherheit behaupten. In der Raffelstetter Zollordnung wird Lorch nicht erwähnt. Dieses negative Zeugnis ist sehr wesentlich. Die Existenz eines Marktes in Lorch ist dadurch für diese Zeit ausgeschlossen. Das *mercatum legitimum* wurde in Linz abgehalten. Hier ist sinngemäß auch der Mittelpunkt der ersten der drei von der Zollordnung genannten Grafschaften zu suchen. Die Annahme einer „Grafschaft Lorch“¹⁴³⁾ oder eines „Lorchgau“ ist mit dem Text der Zollurkunde nicht in Einklang zu bringen. Sie entbehrt überhaupt jeder quellenmäßigen Grundlage. Die Existenz einer solchen Grafschaft ist schon auf Grund der Lage des Ortes sehr unwahrscheinlich. Gegenüber dem Traungau lag Lorch am äußersten Ostrand. Ein Übergreifen der mittleren Grafschaft über die Enns anzunehmen, verbietet aber die diesbezüglich sehr klare Formulierung der Zollordnung¹⁴⁴⁾. Die Grafschaftseinteilung folgte den sich deutlich abhebenden großen Siedlungsräumen. Die dazwischenliegenden Waldgebiete bildeten eine natürliche Unterteilung.

Das Bild, das die Raffelstetter Zollordnung von der spätkarolingischen Verwaltungsordnung zwischen Passauer- und Wienerwald gibt, ist ein lückenlos geschlossenes Ganzes. Klar zeichnet sich der *comitatus Arbonis*, die aus dem ursprünglich einheitlich organisierten Ostland hervorgegangene Mark an der Donau, mit ihren Unterbezirken, den um die Hauptorte Linz, Ebersburg und Mautern angeordneten drei Grafschaften ab. Aus der Aufzeichnung der königlichen Hoheitsrechte über den Handelsverkehr läßt sich hier innerhalb eines größeren Raumes die allgemeine Verwaltungseinteilung erschließen. Und darin liegt wohl, von der Verfassungsgeschichte her betrachtet, die Einmaligkeit dieser Quelle. Was wir über die Existenz von Zöllen und Märkten im Frühmittelalter wissen, beschränkt sich im wesentlichen auf die Aussage von Urkunden, die die Ausübung dieser königlichen Rechte durch Kirche und Adel gestatten. Wir können also zumeist nur die Ausnahme erfassen, nicht den Regelfall. Es ist hier eine ähnliche Schwierigkeit gegeben wie bei der Erforschung des Reichsguts. Auch die Lage und

Ausdehnung der Krondomänen läßt sich vielfach nur aus Schenkungen rekonstruieren, also aus dem Negativbild, der Veräußerung königlicher Besitzrechte. Der gleiche Wert, den für die Königsgutsforschung die wenigen erhaltenen Reichsurbare besitzen, kommt daher als einzigem derartigem Zeugnis für die Erkenntnis des Markt- und Zollwesens der Zollordnung von Raffelstetten zu. Dieser einmalige Charakter hebt sie über die lokale Bedeutung für den mittleren Donaauraum hinaus und macht sie zu einer entscheidenden Hauptquelle für die grundsätzlichen Zusammenhänge von Wirtschaftsordnung und Verfassungsstruktur im Karolingerreich.

¹⁴²⁾ Annales Fuldenses, Continuatio Altabensis, ed. Friedrich Kurze, S. 135.

¹⁴³⁾ Zibermayr, Noricum, S. 310, 313.

¹⁴⁴⁾ Anders Zibermayr, Noricum, S. 310 f.